

Dr. Stefanie Bock und Dr. Stefan Harrendorf

Strafbarkeit und Strafwürdigkeit tatvorbereitender computervermittelter Kommunikation

DOI 10.515/zstw-2014-0017

I. Einleitung

Die Veränderungen, die die zunehmende globale Vernetzung über das Internet für die berufliche und private Kommunikation von Menschen untereinander und für die Gesellschaft im Ganzen allein in den letzten fünfzehn Jahren mit sich gebracht hat, sind kaum zu ermessen. Auch Straftäter haben das Internet bereits früh für sich entdeckt. Neben Angriffen unmittelbar auf die Inhalte und die Funktionsfähigkeit informationstechnischer Systeme und der evidenten Möglichkeit, in weitaus einfacherer Form Opfer für die verschiedensten Betrugsmethoden zu finden als dies in der Offline-Welt jemals möglich wäre, lassen sich in seinen Tiefen auch vortrefflich verbotene Inhalte austauschen, illegale Geschäfte abschließen oder Straftaten planen. Bei vielen dieser Phänomene scheint es zumindest auch die Möglichkeit oder Vorstellung zu sein, im Rahmen computervermittelter Kommunikation die Preisgabe von Informationen über die eigene Person kontrollieren und mithin bei Bedarf auch anonym bleiben zu können, die ein Tatanreiz bietendes Umfeld schafft¹. Die durch das Internet gewährte Anonymität ist zwar brüchig und es lassen sich – wie auch die jüngsten Enthüllungen zur globalen Überwachung des digitalen Datenverkehrs namentlich durch US-amerikanische und britische Geheimdienste gezeigt haben – unmittelbar gegenläufige Tendenzen identifizieren, die es ebenso möglich erscheinen lassen, das Internet als perfektes Überwachungsinstrument, gewissermaßen als panopti-

¹ Siehe hier zunächst nur *Meier*, MschrKrim 95 (2012), S. 184, 192f.

Stefanie Bock: Akademische Rätin und Habilitandin am Institut für Kriminalwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen

Stefan Harrendorf: Akademischer Rat und Habilitand am Institut für Kriminalwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen

sches System zu verstehen². Allerdings ist es nur vordergründig paradox, dem Internet sowohl panoptische wie klandestin-konspirative Funktionen zuzuschreiben: Angesichts der unvorstellbaren Datenmengen, die über das Internet ausgetauscht werden, ist eine Totalüberwachung aller Inhalte weiterhin schon quantitativ illusorisch. Abgesehen davon kann derjenige, der Wert auf Vermeidung von auf ihn hinweisenden Datenspuren legt, verschiedenste technische Möglichkeiten ergreifen, wie Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von Kommunikationsinhalten, den Einsatz von *onion routing*³ oder Verlagerung der zu verbergenden Aktivitäten in das sogenannte *Darknet*, die eine De-Anonymisierung zumindest erheblich erschweren.

Der vorliegende Beitrag widmet sich der Strafbarkeit und Strafwürdigkeit *tatvorbereitender* computervermittelter Kommunikation, mithin Verhaltensweisen im Vorfeld der Verletzung klassischer, namentlich individueller, Rechtsgüter. Die Analyse erfolgt dabei gerade vor dem Hintergrund der Möglichkeit, im (gefühlten oder realen) Schutz der Anonymität des Internets agieren zu können. Insofern geht es indes nicht um die Trivialität einer Minderung des Entdeckungsrisikos; vielmehr wird auf der Basis sozialpsychologischer und kriminologischer Erkenntnisse untersucht, ob (anonyme) computervermittelte Kommunikation als solche unter bestimmten Umständen die Entstehung von Tatplänen zu fördern, die Bindung an diese zu erhöhen und die Begehung von Straftaten zu begünstigen vermag (II.). Sodann wird in einer Bestandsaufnahme analysiert, in welcher Weise tatvorbereitende computervermittelte Kommunikation *de lege lata* strafbar ist und ob die gesetzlichen Regelungen die kommunikativen Besonderheiten in angemessener Weise erfassen (III.), bevor schließlich die Strafwürdigkeit solcher Verhaltensweisen erörtert wird (IV.) und daraus erste Folgerungen für eine mögliche Reform der gegenwärtigen Rechtslage abgeleitet werden (V.).

II. Empirische Ausgangssituation: Wirkungen computervermittelter Kommunikation im Tatvorfeld

Straftaten haben eine Reihe von Ursachen, die mit der Persönlichkeit und Biographie der Täter verwoben sind. Dass daneben aber auch die speziellen situati-

² So in Anlehnung an *Foucault* (*Surveiller et punir: Naissance de la prison*, 1975) z. B. *Brignall III*, *Theory & Science* 3/1 (2002); *Spears/Lea*, *Communication Research* 21 (1994), S. 427, 438ff.; *Teschner*, *Die soziale Kontrolle im virtuellen Raum*, 2009, S. 88ff., 113ff.

³ Z. B. mit dem Tor Browser Bundle (<https://www.torproject.org>).

ven Bedingungen (und – was hier nicht weiter vertieft wird – die Verhaltensweisen der Opfer) eine große Rolle spielen, ist nicht zu bezweifeln. Dies gilt schon für die normale Kriminalität und ist insofern in viele, teils klassische, Kriminalitätstheorien eingeflossen, so namentlich in die Theorie der sozialen Desorganisation⁴, die Broken-Windows-Theorie⁵, den (primär Viktimisierung erklärenden) Routine Activity Approach⁶ und in Ansätze zur situationsbezogenen Kriminalprävention⁷. In ganz anderer Weise stellt sich die Frage nach den situativen Rahmenbedingungen bei Massengewalttaten und anderen internationalen Verbrechen, bei denen die kontextualen Elemente (z. B. das Vorherrschen einer bestimmten Ideologie, blinder Gehorsam oder gruppenkonformes Verhalten) teils so im Vordergrund stehen, dass sie fast den Blick auf den einzelnen Täter verstellen⁸.

Auch Straftaten im Internet ereignen sich in einem speziellen situativen Kontext, der sich von dem üblichen Kontext „normaler“ Kriminalität deutlich abhebt. So sind die Tatgelegenheitsstrukturen im Internet völlig anders, ebenso wie das Viktimisierungspotential verschiedener Personengruppen⁹. Besonders ins Auge sticht aber die Bedeutung des Internets als Kommunikationsmedium. Ganz offensichtlich hat das Internet die Art und Weise, in der Menschen miteinander kommunizieren, in äußerst gravierender Weise verändert¹⁰. Die Bedeutung, die Email, Internetforen, Chatrooms, Instant-Messaging-Dienste, Weblogs und im letzten Jahrzehnt namentlich soziale Netzwerke wie Facebook oder Mikroblogging-Dienste wie Twitter erlangt haben, ist immens. Diese neuen computervermittelten Kommunikationsformen bringen auch neue, jeweils eigene Regeln und Bedingungen für die zwischenmenschliche Kommunikation mit sich, die sich sowohl von der mündlichen Face-to-Face-Kommunikation als auch der klassischen Fernkommunikation per Brief oder Telefon unterscheiden. Diese kommunikativen Besonderheiten haben Auswirkungen auf die Art und Weise, in der sich Straftaten im Internet anbahnen und in der sie letztlich in die Tat umgesetzt werden. Dabei

4 *Shaw/McKay*, *Juvenile Delinquency and Urban Areas*, 1942, S. 170 ff., 315 ff.

5 *Wilson/Kelling*, *The Atlantic Monthly*, März 1982, 29 ff.

6 *Cohen/Felson*, *American Sociological Review* 44 (1979), S. 588 ff.

7 *Clarke*, *Crime and Justice: An Annual Review of Research* 4 (1983), S. 225 ff.

8 Tatsächlich sind sowohl situative als auch individualpsychologische Faktoren maßgeblich, siehe nur *Jäger*, *Makrokriminalität: Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt*, 1989; *Haslam/Reicher*, *Personality and Social Psychology Bulletin* 33 (2007), S. 615 ff.; *Harrendorf*, *Journal of International Criminal Justice* 12 (2014), S. 231 ff.

9 Siehe nur *Meier*, *MschKrim* 95 (2012), S. 184 ff.; *Neubacher*, *Kriminologie*, 2. Aufl. 2014, Kap. 26.

10 Kommunikationswissenschaftlicher Überblick bei *Döring*, in: *Schweiger/Beck* (Hrsg.), *Handbuch Online-Kommunikation*, 2010, S. 159 ff.; *Bargh/McKenna*, *Annual Review of Psychology* 55 (2004), S. 573 ff.

lässt sich postulieren, dass sich die Besonderheiten der Internetkommunikation in ganz unterschiedlicher Weise und Intensität auf verschiedene Formen der Straftatbegehung im Internet auswirken¹¹.

So hat das Internet u. a. durch die Vielfalt unterschiedlichster Versandhandels- und Auktionsplattformen und die durch diese bedingten stärkeren Verlagerungen des Konsumverhaltens in den Fernabsatz die Tatgelegenheiten für Betrug erheblich erweitert, was insgesamt zu einer ohnehin sich seit Jahren vollziehenden Veränderung der Deliktsstruktur im Bereich der Vermögenskriminalität mit beiträgt, die sich noch weiter zuspitzen wird¹². Diese Veränderung ist jedoch noch verhältnismäßig trivial und hat, obwohl auch hier die Täter zweckmäßigerweise anonym bleiben werden, mit den Besonderheiten gerade der *Kommunikationsprozesse* im Internet wenig zu tun¹³. Dasselbe gilt für das schlichte Faktum, dass bestimmte Straftatbestände überhaupt nur geschaffen wurden, um solche Formen abweichenden Verhaltens im Umgang mit Computern, namentlich im Internet, zu kriminalisieren, die durch die neuen technischen Gegebenheiten erst ermöglicht oder jedenfalls begünstigt wurden und die zuvor nicht oder (zumindest aus Sicht des Gesetzgebers) nicht adäquat strafrechtlich erfasst waren. Insofern sei nur an die spezifischen Cybercrime-Tatbestände der §§ 202a–202c, 303a, 303b StGB erinnert. Für diese dürften die Kommunikationsspezifika des Mediums Internet zwar häufig eine Rolle spielen, sie *müssen* es aber nicht.

Es soll hier mithin nicht schlicht um Straftaten *im Internet* gehen, sondern um die Frage, wie computervermittelte Kommunikation im Internet *als solche* die Begehung von Straftaten begünstigen kann, ob also computervermittelte Kommunikation in besonderer Weise die sozialen Identitäten zu beeinflussen vermag,

11 Zu den verschiedenen Formen der Internetkriminalität *Meier*, MschrKrim 95 (2012), S. 184, 187ff.

12 2013 waren 70,2 % aller Taten mit polizeilich registriertem Tatmittel Internet Betrugsfälle (inkl. Computerbetrug), der Anteil allein des Warenbetrugs an allen Internetdelikten belief sich auf 26,4 %. Andererseits ereigneten sich bereits 19,3 % aller Betrugsfälle im Internet, bei Warenbetrug gar 72,5 % (vgl. *Bundeskriminalamt* [Hrsg.], Polizeiliche Kriminalstatistik 2013, 2014, S. 24). Von 1997 bis 2013 sind, ausgehend von einem fast identischen Ausgangsniveau von etwa 670.000 Fällen, Ladendiebstähle um fast 50 % auf knapp 340.000 zurückgegangen, Betrugsfälle aber um gut 40 % auf fast 940.000 angestiegen (vgl. die vom Bundeskriminalamt online veröffentlichten Zeitreihen: <http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2013/2013Zeitreihen/pks2013ZeitreihenFaelleUebersicht.html>, zuletzt abgerufen am 28.08.2014), eine Entwicklung, die freilich noch einige andere Gründe hat.

13 Auch insofern gibt es jedoch Konstellationen, bei denen die Form der Kommunikation eine größere Rolle spielen dürfte, z. B. bei vermögensbezogenen Delikten direkt in Online-Rollenspielen o. ä. (dazu *Rüdiger*, in: *Dölling/Jehle* [Hrsg.], Täter – Taten – Opfer: Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, 2013, S. 348, 353ff.).

die der einzelne sich zuschreibt, mit der Folge, dass auch deviante soziale Identitäten in ganz anderer Weise als offline gefestigt werden können. Wäre dies der Fall, könnten bestimmte Formen der Internetkommunikation auch die Entstehung von Tatplänen und die (Selbst-)Bindung daran begünstigen.

Der US-amerikanische Soziologe *Sageman* stellte bei der Erforschung islamistischer Terrornetzwerke fest, dass sich die Prozesse, die zu der Entstehung neuer Terrorzellen führen, seit etwa 2004 erheblich verändert haben¹⁴: Während zuvor die Radikalisierung im Rahmen von realweltlichen Freundesgruppen erfolgte, die sich im Umfeld radikalislamistischer Moscheen trafen, zeigt sich für die seither verübten oder geplanten Terroranschläge eine große und wachsende Bedeutung des Internet. Dabei geht es weniger um die dort verfügbaren Informationen (z. B. radikale Schriften, Bombenbauanleitungen), als vielmehr um die durch das Internet zur Verfügung gestellte Interaktivität. Manche der neuen Netzwerke bildeten sich ganz maßgeblich auf der Basis geschlossener, radikalislamistischer Internetforen und Chatrooms, in denen die interessierten Nutzer im Zuge der wechselseitigen Kommunikation sich selbst zunehmend radikalisierten, bis einzelne von ihnen schließlich zum Äußersten, d. h. zur Begehung schwerer Gewalttaten in der Realwelt, entschlossen waren.

Betrachten wir die Kommunikation in solchen Foren und Chats näher, so fällt als ein wichtiger Aspekt auf, dass die Kommunikation dort zwar meist nicht im engeren Sinne anonym, aber doch pseudonym¹⁵ erfolgt, d. h., dass die Kommunikationspartner sich nicht unter Klarnamen kennen und erst recht nicht in der Lage wären, sich gegenseitig in der Realwelt ausfindig zu machen. Damit bietet Pseudonymität einen ähnlichen Schutz wie vollständige Anonymität und erlaubt es, auch kontroverse und randständige Auffassungen ohne Angst vor negativen Konsequenzen zu äußern. In den hier bedeutsamen Funktionen sind Pseudonymität und Anonymität gleichbedeutend. Im Folgenden verwenden wir daher der verbesserten Lesbarkeit halber einen weiten Begriff der Anonymität, der Pseudonymität einschließt. Computervermittelte Kommunikation unter Klarnamen, wie sie insbesondere in sozialen Netzwerken wie Facebook die Regel ist, bleibt in den folgenden Analysen hingegen weitgehend ausgeklammert, schon weil sich die dann gegebene Identifizierbarkeit mit der Begehung von Straftaten weniger verträgt. Hier steht die panoptische Funktion des Internet klar und für den Einzelnen meist auch erkennbar und gewünscht im Vordergrund.

Während die Anonymität der Kommunikation die Hemmschwelle senken dürfte (dazu sogleich noch näher), auch der vorherrschenden Sozialanschauung

14 *Sageman*, *Leaderless Jihad: Terror Networks in the Twenty-First Century*, 2008, S. 109ff.

15 Zu beiden Begriffen und ihrer Abgrenzung *Döring* in: *Schweiger/Beck* (Anm. 10), S. 165f.

zuwiderlaufende und ggf. rechtlich problematische Auffassungen oder Ideen zu teilen, ermöglicht andererseits das Internet, zu jedem noch so entlegenen Thema und zu jeder noch so ungewöhnlichen Neigung Gleichgesinnte zu finden¹⁶. Diese Möglichkeit, auch realweltlich marginalisierte und ggf. unterdrückte Teil-Identitäten ausleben zu können, führt zu Empowerment und Emanzipation von Minderheiten. Das erscheint in vielen Kontexten begrüßenswert. Anders fällt die Bewertung jedoch dort aus, wo es um Ideen, Haltungen, Neigungen etc. geht, die aufgrund einer ihnen innewohnenden Gefährlichkeit zu recht marginalisiert sind¹⁷. Dies gilt namentlich für strafrechtlich relevante Verhaltensweisen. Zwar mag in diesen Kontexten die Anonymität fraglich erscheinen, da grundsätzlich eine Re-Identifizierbarkeit anhand der für die Verbindung genutzten IP-Adresse durch die Ermittlungsbehörden möglich ist. Das mag aber manchen immer noch nicht bewusst sein; andere nutzen die verfügbaren technischen Möglichkeiten, um auch diesbezüglich anonym zu bleiben¹⁸.

Anonyme Internetkommunikation in Foren und Chatrooms spielt dabei nicht in allen Straftatbereichen eine gleich große Rolle. Eine größere Bedeutung kommt ihr insbesondere bei Straftaten mit terroristischem, neonazistischem, rassistischem oder extremistischem Hintergrund¹⁹, Sexualstraftaten²⁰ einschließlich Pornographiedelikten sowie Computerstraftaten i.e.S. zu; zudem ist an das sog. Cyberbullying²¹ sowie an Beleidigungsdelikte im Zuge von Flaming und Shit-

16 *Sage*man (Anm. 14), S. 117.

17 Zu beiden Konstellationen *Döring* in: *Schweiger/Beck* (Anm. 10), S. 177ff.; *Bargh/McKenna* Annual, Review of Psychology 55 (2004), S. 573, 582ff.

18 Wie z. B. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, *onion routing* oder das Darknet; dazu bereits oben bei Anm. 3.

19 Zu islamistischem Terrorismus siehe *Sage*man (Anm. 14), S. 109ff.; *Cilluffo/Saathoff/Lane/Cardash/Whitehead*, NETworked Radicalization: A Counter-Strategy, 2007; *Waldmann*, Radikalisierung in der Diaspora, 2009, S. 124ff.; zu „White Supremacy“-Rassisten *Douglas/McGarty/Bliuc/Lala*, Social Science Computer Review 23 (2005), S. 68ff.; *Glaser/Dixit/Green*, Journal of Social Issues 58 (2002), S. 177ff.

20 Zu sexueller Belästigung *Barak*, Social Science Computer Review 23 (2005), S. 77ff.; zu Cybergrooming und sog. *Dolcett Plays* (Nachspielen kannibalistischer und sonstiger extrem gewalttätiger Sexualpraktiken) in virtuellen Welten (z. B. *Second Life*) *Rüdiger*, in: *Dölling/Jehle* (Anm. 13), S. 360ff.; zu Kinderpornographie *Meier*, in: *Dölling/Jehle* (Anm. 13), S. 374ff.; dazu und zu Gewalt- und Tierpornographie *Hughes/Gibson/Walker/dine/Coulson*, IEEE Distributed Systems Online 7/2 (2006), S. 1ff.; siehe auch die Sachverhalte der Zauberwald-Entscheidung BGH StV 2012, 146 (dazu näher *Rackow/Bock/Harrendorf* StV 2012, 687ff.) und der Sado-Henker-Entscheidung BGH NSTZ 1998, 403 sowie die Tatvorgeschichte der Entscheidung zum Kannibalen von Rotenburg (BGHSt. 50, 80).

21 Hierzu *Mason*, Psychology in the Schools, 45 (2008), S. 323ff.

storms zu denken²². Auch vor School Shootings kam es immer wieder zu sog. Leakings, d.h. zu Vorankündigungen im Internet²³. Mit Einschränkungen hinzuzurechnen sind auch online begangene Urheberrechtsverstöße²⁴. Der ubiquitäre illegale Download ist ebenfalls anonym, allerdings nicht *per se* ein kommunikativer Akt. Schon beim Filesharing werden freilich anonyme Netzwerkstrukturen sichtbar. Nicht in allen diesen Kontexten geht es um die hier primär interessierenden Kommunikationsprozesse bei der *Tatvorbereitung*; teils geht es bereits um die *Tatbegehung* oder Vorbereitung und Begehung folgen jedenfalls sehr dicht aufeinander. Unter dem Aspekt der sozialpsychologischen Wirkungen computervermittelter Kommunikation, um die es in diesem Abschnitt geht, ist dies jedoch zunächst unproblematisch. Die besonderen Folgerungen gerade für die computervermittelte Kommunikation *im Tatvorfeld* werden dann darauf aufbauend konkretisiert.

Weitere strafbare Verhaltensweisen, die im Schutz des Internet gedeihen und bei denen anonyme Kommunikationsprozesse eine die soziale Identität beeinflussende Rolle spielen können, sind der Handel mit Drogen, Dopingmitteln oder Waffen sowie mit Kreditkartendaten etc. Allerdings werden hier – ähnlich wie beim oben schon diskutierten Online-Betrug – auch viele Fälle zu finden sein, in denen die Bereitschaft zur Tatbegehung schon offline bestand, also der Tatentschluss von der speziellen Kommunikationsform eher unbeeinflusst geblieben ist.

Deviante selbstschädigende Verhaltensweisen außerhalb des strafrechtlichen Bereichs, deren Netzrepräsentation in Foren ebenfalls bereits kritisch diskutiert und vielfach als problematisch empfunden wurde, umfassen z. B. Suizidforen oder Pro-Ana- und Pro-Mia-Foren (Anorexie- bzw. Bulimie-Befürworterforen)²⁵. Im Grenzbereich zur Straflosigkeit angesiedelt sind schließlich auch Foren, in denen User ihre eigenen Drogenerfahrungen austauschen können²⁶.

Doch welche sozialpsychologischen Wirkmechanismen sind mit anonymer Kommunikation verbunden? Nach der *Deindividuationstheorie*²⁷ führt der Zusam-

22 Zum Flaming (d.h.: beleidigende, abwertende oder diffamierende Posts in Online-Foren) Döring, in: Krämer/Schwan/Unz/Suckfüll (Hrsg.), Medienpsychologie: Schlüsselbegriffe und Konzepte, 2008, S. 298 ff.

23 Siehe Scheithauer/Bondü/Meixner/Bull/Döhlitzsch, Trauma & Gewalt, 2008, S. 8 ff.

24 Dazu Demetriou/Silke, British Journal of Criminology 43 (2003), S. 213 ff.; Hinduja, Cyberpsychology & Behavior 11 (2008), S. 391 ff.

25 Zu Suizidforen Eichenberg, Cyberpsychology & Behavior 11 (2008), S. 107 ff.; zu Pro-Ana- und Pro-Mia-Communities Brotsky/Giles, Eating Disorders 15 (2007), S. 93 ff.

26 Dazu Barratt, Communities & Technologies Proceedings 2011, S. 159 ff.

27 Festinger/Pepitone/Newcomb, Journal of Abnormal and Social Psychology 47 (1952), S. 382 ff.; Zimbardo, in: Arnold/Levine (Hrsg.), Nebraska Symposium on Motivation, 1969, S. 237 ff.

menschluss von Menschen zu Gruppen, in denen der einzelne sich im Schutz der Anonymität bewegt und in denen eine Verantwortungsdiffusion auftritt, zu einem Zustand der Deindividuation, der sich durch eine geringere Selbstwahrnehmung und daraus folgende erhöhte Impulsivität sowie verringerte Handlungskontrolle auszeichnet. Der Zustand der Deindividuation begünstigt danach *antinormatives Verhalten* der Gruppenmitglieder. Unter anderem auf dieser Theorie bauen auch die Annahmen des spezifisch auf computervermittelte Kommunikation ausgerichteten Ansatzes der *reduced social cues* auf, nach dem das Fehlen bestimmter sozialer Hinweisreize bei anonymer computervermittelter Kommunikation u. a. dazu führen soll, dass an Gruppendiskussionen beteiligte Personen enthemmter, aber auch egalitärer agieren als unter Face-to-Face-Bedingungen²⁸.

Allerdings ist es wohl verkürzt, eine Gleichung der Art „anonyme Kommunikation = Enthemmung = antisoziales Verhalten“ aufzustellen. Zwar hatte u. a. *Zimbardo* in einigen berühmt gewordenen Experimenten zeigen können, dass seine nichts ahnenden weiblichen Versuchspersonen eine (in Wirklichkeit eingeweihte, simulierende) dritte Person dann länger mit (vermeintlichen) Elektroschocks malträtierten, wenn sie durch verschiedene Maßnahmen anonymisiert wurden, als bei salienter persönlicher Identität²⁹. Es fragt sich jedoch, ob dieses Ergebnis durch die Art der verwendeten Anonymisierung verzerrt sein könnte. *Zimbardo* hatte die Probanden nämlich in übergroße Laborkittel mit über den Kopf gezogenen Kapuzen eingekleidet, eine Gewandung, die Ku-Klux-Klan- oder Halloween-Assoziationen geweckt haben mag und schon dadurch aggressives antisoziales Verhalten begünstigt haben könnte³⁰. *Johnson* und *Downing* wiederholten das Experiment daher mit Gruppen weiblicher Probanden, die sich jeweils durch Anonymität bzw. Individualität der Mitglieder sowie durch die Art der Kostüme unterschieden: Während zwei Gruppen (eine anonyme und eine individualisierbare) in Ku-Klux-Klan-artige Gewänder gesteckt wurden, gab man den zwei anderen Gruppen (erneut anonym vs. individualisierbar) Krankenschwesternkittel. Nun zeigte sich, dass die Versuchspersonen, die mit Ku-Klux-Klan-artigen Gewändern und Kapuzen bekleidet waren, bei Anonymität der Gruppenmitglieder eher bereit waren, Elektroschocks zu geben, es sich bei den in Krankenschwesternkitteln gekleideten Gruppen aber genau umgekehrt verhielt³¹.

²⁸ *Dubrovsky/Kiesler/Sethna*, *Human Computer Interaction* 6 (1991), S. 119ff.; *Sproull/Kiesler*, *Management Science* 32 (1986), S. 1492ff.; siehe auch *Sageman* (Anm. 14), S. 114 f.

²⁹ *Zimbardo*, in: *Arnold/Levine* (Anm. 27).

³⁰ *Johnson/Downing*, *Journal of Personality and Social Psychology* 37 (1979), S. 1532, 1533.

³¹ *Johnson/Downing*, *Journal of Personality and Social Psychology* 37 (1979), S. 1532, 1534 ff.

Auf der Basis der Theorie der sozialen Identität³² und der Theorie der Selbstkategorisierung³³ wurde ein alternativer Ansatz entwickelt, um solche Effekte zu erklären, das *Social Identity Model of Deindividuation Effects* (SIDE)³⁴. Danach erhöht Anonymität die Bereitschaft eines Menschen, sich an eine Gruppennorm anzupassen, sofern die soziale Identität der Gruppe salient, also den Gruppenmitgliedern aktuell in besonderer Weise bewusst ist. Somit führt Anonymität nicht zwingend zu antisozialem Verhalten, sondern kann auch prosoziales Verhalten begünstigen, sofern die soziale Gruppe, um deren Zugehörigkeit es geht, prosozial ist. In einer umfassenden Metaanalyse einer Vielzahl bis dahin erschiener experimenteller Studien zur Deindividuationstheorie konnten *Postmes* und *Spears* eindrucksvoll zeigen, dass die in den Experimenten ermittelten Effekte sich besser mit den Annahmen von SIDE erklären ließen als mit der Deindividuationstheorie³⁵. (Auch) in antisozialen, tendenziell Straftaten befürwortenden Gruppenkontexten erfolgt nach den Annahmen der SIDE-Theorie mithin bei salienter Gruppenidentität eine Anpassung an die wahrgenommene, deviante Gruppennorm³⁶.

Wie dabei die gesamte Gruppe zunehmend radikalisiert werden kann, lässt sich mit Effekten der Gruppenpolarisation erklären³⁷. Ist die Ingroup-Outgroup-Differenzierung salient, versuchen die Mitglieder der Ingroup ihre Meinungen und Einstellungen durch Vergleich mit den anderen Gruppenmitgliedern zu validieren. Dabei erfolgen Anpassungseffekte an die als prototypisch für die Gruppe wahrgenommene Meinung. Liegt nun diese Meinung nicht im Mittelfeld aller (auch außerhalb der Gruppe) vertretenen Meinungen, sondern tendiert sie zu einem Extrem, so wird durch den gegenseitigen Meinungsaustausch in der Gruppe die Polarisierung in Richtung der prototypischen Meinung befördert. Ähnliche Effekte wurden auch von *Sage* beschrieben, der dabei zudem darauf

32 *Tajfel/Turner*, in: *Worchel/Austin* (Hrsg.), *Psychology of Intergroup Relations*, 2. Aufl. 1986, S. 7 ff.

33 *Turner/Hogg/Oakes/Reicher/Wetherell*, *Rediscovering the Social Group: A Self-Categorization Theory*, 1987.

34 Grundlegend *Spears/Lea*, *Communication Research* 21 (1994), S. 427, 441 ff.

35 *Postmes/Spears*, *Psychological Bulletin* 123 (1998), S. 238 ff.

36 Auf die SIDE-Theorie verweisen zur (Mit-)Erklärung von abweichendem Verhalten im Internet (teils auf der Basis eigener empirischer Untersuchungen) u. a. auch *Barak*, *Social Science Computer Review* 23 (2005), S. 77, 82 f.; *Barratt*, *Communities & Technologies Proceedings* 2011, 159 ff.; *Demetriou/Silke*, *British Journal of Criminology* 43 (2003), S. 213 ff.; *Denegri-Knott/Taylor*, *Social Science Computer Review* 23 (2005), S. 93, 101 ff.; *Douglas/McGarty/Bliuc/Lala*, *Social Science Computer Review* 23 (2005), S. 68 ff.; *Hughes/Gibson/Walkerdine/Coulson*, *IEEE Distributed Systems Online* 7/2 (2006), S. 1 ff.; *Mason*, *Psychology in the Schools*, 45 (2008), S. 323, 329 f.

37 Dazu *Turner et al.* (Anm. 33), S. 142 ff.

abstellt, dass die Zweifler sich in entsprechenden Foren in der Regel mit Beiträgen zurückhalten werden, was die Ansichten der überzeugten Anhänger noch gewichtiger (und mithin prototypischer) erscheinen lässt³⁸.

Insgesamt gibt es deutliche Anzeichen dafür, dass Kommunikation in anonymen devianten Kontexten eigenes deviantes Verhalten zu fördern vermag. Das soll natürlich nicht bedeuten, dass etwa nur situative Aspekte eine Rolle spielen: Welche Gruppen sich in welcher Weise im Internet zusammenfinden, hängt natürlich zunächst von den einzelnen Nutzern ab, die die ihren Haltungen und Neigungen konformen Gruppen selbst auswählen³⁹. Richtigerweise wird man daher von einem interaktionistischen Ansatz auszugehen haben, bei dem individual- und sozialpsychologische Effekte interagieren⁴⁰.

Dass Straftaten durch die von der SIDE-Theorie behaupteten Effekte begünstigt werden, gilt allerdings uneingeschränkt nur für den Fall, dass auch diese selbst unmittelbar in dem anonymen Gruppenkontext, d.h. direkt im Internet, begangen werden, wie dies z.B. für den Austausch kinder- oder gewaltpornographischer Schriften der Fall sein wird und ebenso für Taten gem. § 130 StGB o. ä. gut möglich ist. Soweit es aber um die Begehung von Gewalt- oder Handson-Sexualstraftaten geht, ist eine solche Tatbegehung natürlich nicht unmittelbar im Internet möglich. Bei mittäterschaftlich zu begehenden Taten, wie dies z.B. bei Terrorakten häufig der Fall sein wird, ist zudem die Ausführung ohne zumindest teilweise Auflösung der Anonymität kaum denkbar⁴¹. Insofern dürften in anonymen Gruppenkontexten Einzeltaten im Offline-Kontext eher begünstigt werden als Offline-Gruppentaten⁴².

Für Offline-Taten fragt sich insbesondere, in welcher Weise die im Internet geteilte soziale Identität auch in der Realwelt zunehmend salient werden kann, obwohl die dortigen Bedingungen (z.B. Individualisierung, Trennung von den anderen Gruppenmitgliedern) dem zunächst entgegenzustehen scheinen. Es ist zudem anzunehmen, dass es für einen potentiellen Täter erheblich schwieriger ist, einer real vor ihm stehenden Person Gewalt anzutun, als sich dieses nur (und sei es im Rahmen konkreter Tatpläne) auszumalen oder die Tat unmittelbar aus der Ferne übers Internet zu begehen. Insofern sind auch die Forschungsergebnisse *Milgrams* von Bedeutung, der in seinen berühmten sozialpsychologischen Experimenten u. a. herausfand, dass die Bereitschaft, andere Menschen zu miss-

³⁸ *Sageman* (Anm. 14), S. 117.

³⁹ Siehe *Sageman* (Anm. 14), S. 117; *Hughes/Gibson/Walkerdine/Coulson*, IEEE Distributed Systems Online 7/2 (2006), S. 1ff.

⁴⁰ Vgl. *Haslam/Reicher*, Personality and Social Psychology Bulletin 33 (2007), S. 615, 619ff.

⁴¹ Siehe BGH StV 2012, 146.

⁴² *Rackow/Bock/Harrendorf*, StV 2012, 687, 694; vgl. auch *Sageman* (Anm. 14), S. 122.

handeln, mit zunehmender Distanz zum Opfer erheblich zunimmt⁴³. In eine ähnliche Richtung weisen die Bemerkung *Jägers* von der „Anomie des sozialen Fernraums“⁴⁴ sowie die vielfältigen Erkenntnisse aus der Erforschung der Bedingungen, unter denen Genozide und andere Massengewaltverbrechen begünstigt werden⁴⁵.

Allerdings vermag die anonyme Diskussionskultur in entsprechenden Foren und Chats nach den oben diskutierten Wirkmechanismen Radikalisierungs- und Eskalationsprozesse anzustoßen, die u. a. die Verfestigung eines derartige Taten rechtfertigenden Weltbildes begünstigen können. In diesem Kontext können Neutralisierungstechniken⁴⁶ erlernt und eingeübt werden, die zu einem späteren Zeitpunkt die konkrete Tatbegehung deutlich erleichtern. Die Rolle der Foren bei der Förderung realweltlicher Taten wäre dann zunächst die der Bereitung eines ideologischen Kontextes, der die Bedeutung entsprechender Taten herunterspielt oder diese sogar als erstrebenswert und sinnvoll hinstellt. Sofern dann noch im Online-Kontext die Diskussion soweit eskaliert, dass es zu konkreten Tatplanungen kommt und einzelne Mitglieder Selbstverpflichtungen eingehen, kann die Gruppenidentität, wenn sie gefestigt genug ist, auch den Test unter den Bedingungen der Realwelt bestehen.

III. Strafbarkeit tatvorbereitender computervermittelter Kommunikation *de lege lata*

Der deutsche Gesetzgeber hat bereits verschiedentlich bestimmte Formen bzw. Inhalte von Kommunikation und / oder Handlungen im Tatvorfeld unter Strafe gestellt⁴⁷. Prominentestes Beispiel ist § 30 StGB, der unter der Überschrift „Versuch der Beteiligung“ bestimmte (kommunikative) Interaktionen im Vorfeld der eigent-

43 *Milgram*, Human Relations 18 (1965), S. 57, 61 ff.

44 *Jäger* (Anm. 8), S. 207 f.

45 Siehe hier neben *Jäger* (Anm. 8), S. 191 ff.; insbesondere *Alvarez*, Social Science History 21 (1997), S. 139, 151 ff.; *Cohen*, States of Denial: Knowing about Atrocities and Suffering, 2001, S. 76 ff.

46 Dazu *Sykes/Matza*, American Sociological Review 22 (1957), S. 664 ff. sowie die Nachweise in Anm. 45.

47 Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich allein auf die materiell-rechtliche Strafbarkeit. Ausgeklammert bleiben damit die im Bereich der Internetkriminalität besonders relevanten Fragen des Strafanwendungsrechts, siehe hierzu nur *Ambos*, in: Münchener Kommentar, Band 1, 2. Aufl. 2011, § 9 Rdn. 25 ff.

lichen Tatausführung pönalisiert. Bevor auf diese Strafnorm und ihre Bedeutung für die beschriebenen Formen computervermittelter Kommunikation genauer eingegangen wird (3.), soll ein Überblick über sonstige möglicherweise einschlägige Strafnormen gegeben werden. Dabei kann zwischen Tatbeständen, die direkt oder als Reflex Kommunikation unter Strafe stellen (1.), und solchen, die – insbesondere bei Sexual- und Gewaltdelikten – Vorfelddhandlungen erfassen, die Kommunikation beinhalten bzw. beinhalten können (2.), unterschieden werden.

1. Strafbare Kommunikation

Die öffentliche Aufforderung zu Straftaten gem. § 111 StGB ist strukturell mit der (versuchten) Anstiftung verwandt⁴⁸, unterscheidet sich von dieser aber in zweierlei Hinsicht: Zum einen sind die Anforderungen an die Konkretisierung der präsumtiven Straftat⁴⁹ nach h.M. im Vergleich zur Anstiftung geringer⁵⁰. Zum anderen richtet sich der Täter bei § 111 StGB nicht an eine individualisierte Person oder Gruppe von Personen, sondern an einen unbestimmten Adressatenkreis⁵¹. Hieraus soll sich auch die besondere Gefährlichkeit der tatbestandlichen Handlung und damit der Strafgrund des § 111 StGB ergeben: Die öffentliche oder quasi-öffentliche⁵² Aufforderung zu Straftaten könne „eine unbestimmte Vielzahl von Personen zu unkontrollierbaren kriminellen Aktionen [...] veranlassen“⁵³ und so eine Massenkriminalität verursachen⁵⁴, die in ihren „Auswirkungen weder überschaubar noch steuerbar und einer weiteren Einflussnahme des Auffordernden in aller Regel entzogen“ ist⁵⁵. Ob die Aufforderung diese Wirkungen tatsächlich entfaltet, d. h., ob die präsumtive Tat tatsächlich ausgeführt wird, ist allenfalls auf Ebene der

48 Siehe Eser, in: *Schönke/Schröder*, 29. Aufl. 2014, § 111 Rdn. 1 (besonders gefährliche Form der Anstiftung bzw. versuchten Anstiftung); auch BayObLG NJW 1994, 396.

49 Anders als im Fall des § 30 StGB ist der Anwendungsbereich des § 111 StGB nicht auf Verbrechen beschränkt. Voraussetzung ist allerdings stets, dass es sich um eine Straftat handelt. Die öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten unterfällt § 116 OWiG bzw. § 23 VersG.

50 BayObLG NJW 1994, 396; Eser, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 48), § 111 Rdn. 3; zu den umstrittenen Einzelheiten siehe Paeffgen, in: *Nomos Kommentar*, 4. Aufl. 2013, § 111 Rdn. 15f. m. w. N.

51 BayObLG NJW 1994, 396; Bosch, in: *Münchener Kommentar*, Band 3, 2. Aufl. 2012, § 111 Rdn. 11; Eser, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 48), § 111 Rdn. 4; Paeffgen, in: *NK* (Anm. 50), § 111 Rdn. 14.

52 Diese Formulierung bezieht sich auf die beiden anderen Tatvarianten des § 111 StGB: Aufforderung zu einer Straftat in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften.

53 BayObLG NJW 1994, 396; ähnlich auch OLG Karlsruhe NSTz 1993, 389, 390.

54 Eser, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 48), § 111 Rdn. 2.

55 BayObLG NJW 1994, 396; ähnlich auch OLG Karlsruhe NSTz 1993, 389, 390.

Strafzumessung relevant (siehe § 111 Abs. 2 StGB). § 111 StGB wird demgemäß als abstraktes Gefährdungsdelikt eingestuft⁵⁶, das nach h. M. sowohl die Rechtsgüter, zu deren Verletzung der Täter aufruft, als auch den inneren Frieden der Gemeinschaft schützt⁵⁷.

Grundsätzlich kommt auch bei Aufrufen via Internet eine Strafbarkeit nach § 111 StGB in Betracht⁵⁸: Man denke nur an die Aufforderung zur Lynchjustiz via Facebook im Emdener Mordfall „Lena“⁵⁹ oder die Online-Veröffentlichung einer Todesfatwa⁶⁰ gegen den Rapper *Shahin Najafi*⁶¹ – zwei spektakuläre Fälle, die auch in den Medien auf großes Interesse gestoßen sind. Dessen ungeachtet ist die Bedeutung des § 111 StGB für die eingangs beschriebenen Szenarien begrenzt. Dies folgt zunächst aus seiner Beschränkung auf bestimmte Begehungsmodalitäten. Eine Aufforderung ist öffentlich, wenn sie von einem größeren, unbestimmten Personenkreis wahrgenommen werden kann⁶² und der Täter daher die Wirkung seiner Aufforderung auf den für ihn nicht individualisierbaren Adressatenkreis nicht vorhersehen bzw. kontrollieren kann⁶³. An dieser Voraussetzung fehlt es regelmäßig beim geschlossenen⁶⁴ Austausch in Chatrooms oder Foren mit Zugangsbeschränkung⁶⁵. Möglicherweise könnte in solchen Konstellationen aber die Versammlungsvariante einschlägig sein, die auf eine „räumlich zu einem be-

56 BGHSt. 29, 258, 267; BayObLG NJW 1994, 396, 397.

57 BGHSt. 29, 258, 267; OLG Karlsruhe NSTZ 1993, 389, 390; BayObLG NJW 1994, 396, 397; Eser, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 48), § 111 Rdn. 1.

58 Siehe auch *Rosenau*, in: *Leipziger Kommentar*, Band 5, 12. Aufl. 2009, § 111 Rdn. 37; *Göhler*, OWiG, 16. Aufl. 2012, § 116 Rdn. 5a.

59 Vertiefend zum Fall *Ostendorf/Frahm/Doege*, NSTZ 2012, 529.

60 In solchen Fällen fehlt es allerdings an einer Aufforderung i. S. d. § 111 StGB, wenn in einem Internet-Forum in der äußeren Form eines Gebetes die Bestrafung des Frevlers durch den „allmächtigen Schöpfer“ (und damit nicht durch einen Menschen) erbeten wird: OLG Oldenburg NSTZ 2007, 99.

61 Vertiefend zum Fall <http://www.welt.de/kultur/article115960808>, zuletzt abgerufen am 18.08.2014.

62 OLG Karlsruhe NSTZ 1998, 416, 417; OLG Oldenburg NSTZ 2007, 99; *Bosch*, in: MK (Anm. 51), § 111 Rdn. 17; *Paeffgen*, in: NK (Anm. 50), § 111 Rdn. 21; *Rosenau*, in: LK (Anm. 58), § 111 Rdn. 33.

63 *Bosch*, in: MK (Anm. 51), § 111 Rdn. 17; *Paeffgen*, in: NK (Anm. 50), § 111 Rdn. 21.

64 Nach *Göhler* (Anm. 58), § 116 OWiG Rdn. 5a, soll eine Aufforderung in einem Chat allerdings dann öffentlich sein, wenn dieser über eine nicht geringe Teilnehmeranzahl verfügt und sich die Aufforderung an alle Teilnehmer richtet; ebenso *Rosenau*, in: LK (Anm. 58), § 111 Rdn. 37.

65 *Bosch*, in: MK (Anm. 51), § 111 Rdn. 1. Anders liegt der Fall, wenn der fragliche Text – wie in OLG Oldenburg NSTZ 2007, 99 – in einem öffentlichen, für jedermann zugänglichen Internetforum gepostet wird.

stimmten Zweck vereinigte Personenmehrheit“ Anwendung findet⁶⁶. Obwohl diese Definition am Prototyp der gleichzeitigen physischen Präsenz der Teilnehmer an einem bestimmten Ort ausgerichtet ist, erscheint es nicht ausgeschlossen, sie auch auf Zusammenkünfte im virtuellen Raum anzuwenden.

Dabei greift § 111 Abs. 1 Var. 2 StGB jedenfalls auch bei Äußerungen in nicht-öffentlichen Zusammenkünften⁶⁷. Allein die Tatsache, dass ein Chatroom bzw. ein Forum einer Zugangsbeschränkung unterliegt, weil man ihnen beispielsweise nur auf Einladung beitreten kann, steht der Annahme einer Versammlung damit nicht entgegen. Es bleibt allerdings die Frage, welche quantitativen Anforderungen an die Personenmehrheit zu stellen sind. Im Zusammenhang mit der nach § 130 Abs. 3 StGB strafbaren Holocaustleugnung hat der BGH zwar ausgeführt, dass auch eine begrenzte Personenmehrheit eine Versammlung darstellen könne⁶⁸. Allerdings liegt dem StGB kein einheitlicher Versammlungsbegriff zugrunde; dieser ist nach h. M. vielmehr für jede Strafvorschrift unter Berücksichtigung ihres Schutzzweckes gesondert zu bestimmen⁶⁹. Da § 130 Abs. 3 StGB auch dem Schutz der persönlichen Würde der Betroffenen dient⁷⁰, kann die genannte BGH-Entscheidung nicht ohne weiteres auf § 111 StGB übertragen werden. Die wohl überwiegende Ansicht in der Literatur stellt maßgeblich darauf ab, dass der Strafgrund des § 111 StGB darin liegt, dass sich der Täter, indem er sich an einen unbestimmten Adressatenkreis richtet, ein von ihm nicht kontrollierbares Risiko schafft. Dementsprechend soll auch die Versammlungsvariante nur bei Aufforderungen gegenüber einer nicht individuell erfassbaren Vielzahl von Personen erfüllt sein⁷¹. Virtuelle Zusammenkünfte in geschlossenen Chats und Foren sind daher dann als Versammlung anzusehen, wenn sich genügend Personen an ihr beteiligen. Der Meinungsaustausch in privaterem Rahmen, beispielsweise in einem Chatgespräch mit zehn Teilnehmern⁷², unterfällt demgegenüber nicht dem

66 BGH NJW 2005, 689, 691; *Bosch*, in: MK (Anm. 51), § 111 Rdn. 21.

67 *Paeffgen*, in: NK (Anm. 50), § 111 Rdn. 24; *Bosch*, in: MK (Anm. 51), § 111 Rdn. 21; *Rosenau*, in: LK (Anm. 58), § 111 Rdn. 39; für eine Beschränkung auf nicht-öffentliche Versammlungen sogar *Fischer*, StGB, 61. Aufl. 2014, § 111 Rdn. 5.

68 BGH NJW 2005, 689, 691.

69 *Bosch*, in: MK (Anm. 51), § 111 Rdn. 20; siehe auch *Paeffgen*, in: NK (Anm. 50), § 111 Rdn. 24; *Rosenau*, in: LK (Anm. 58), § 111 Rdn. 38.

70 *Schäfer*, in: MK (Anm. 51), § 130 Rdn. 4; *Ostendorf*, in: NK (Anm. 50), § 130 Rdn. 4.

71 *Rosenau*, in: LK (Anm. 58), § 111 Rdn. 40; *Fahl*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier*, StGB, 2. Aufl. 2014, § 111 Rdn. 5; *Paeffgen*, in: NK (Anm. 50), § 111 Rdn. 24; *Eser*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 48), § 111 Rdn. 7–10; a. A. *von Bubnoff*, in: *Leipziger Kommentar*, Band. 4, 11. Aufl. 2005, § 111 Rdn. 14; *Heger*, in: *Lackner/Kühl*, StGB, 28. Aufl. 2014, § 111 Rdn. 2; *Fischer* (Anm. 67), § 111 Rdn. 5.

72 Vgl. *Eser*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 48), § 111 Rdn. 7–10.

§ 111 StGB. Ähnlichen Beschränkungen unterliegt die Begehungsmodalität der „Verbreitung von Schriften“, auf die im Zusammenhang mit den sonstigen Schriftendelikten noch genauer einzugehen sein wird.

Weitere Einschränkungen ergeben sich daraus, dass der Begriff des Aufforderns restriktiv verstanden wird⁷³. Sein zentrales Merkmal ist der appellative Charakter der Äußerung⁷⁴, die den Wunsch des Täters nach Begehung einer bestimmten Straftat durch einen der Angesprochenen deutlich zum Ausdruck bringen muss⁷⁵. Subtilere Formen der Einflussnahme, beispielsweise durch Befürworten einer Tat, Unmutsäußerungen oder die Schaffung von Tatanreizen, sind nicht tatbestandsmäßig⁷⁶. (Computervermittelte) Kommunikation im Tatvorfeld, die sich allein auf Ebene des Meinungsaustausches bewegt und sich auf eine Bekräftigung der von den Beteiligten geteilten – aus Mehrheitssicht abweichenden – Wertvorstellungen beschränkt, unterfällt damit nicht dem Anwendungsbereich des § 111 StGB. Gleiches gilt für die Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen i. S. d. des Volksverhetzungstatbestandes (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB)⁷⁷ oder zur Herstellung eines Molotowcocktails (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG)⁷⁸.

Inhaltlich weiter ist die Tathandlung der Aufstachelung, wie sie sich in den §§ 80a, 130 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB findet. Diese erfasst jede nachhaltige kommunikative Einwirkung auf die Emotionen des Adressaten, um diesen zu einem bestimmten Verhalten (Vorbereitung eines Angriffskrieges) zu bewegen bzw. bei ihm eine bestimmte Einstellung (Hass gegenüber einer Person / Personengruppe) hervorzurufen⁷⁹. Pönalisiert werden damit Verhaltensweisen im Vorfeld der (versuchten) Anstiftung⁸⁰, die geeignet erscheinen, ein gesellschaftliches Klima zu schaf-

73 OLG Karlsruhe NStZ 1993, 389, 390.

74 KG NStZ-RR 2002, 10; OLG Celle, 14.3.2013, Az. 32 Ss 125/12, Rdn. 21; *Bosch*, in: MK (Anm. 51), § 111 Rdn. 7.

75 OLG Karlsruhe NStZ 1993, 389, 390; KG NStZ-RR 2002, 10; OLG Stuttgart NStZ 2008, 36, 37; OLG Celle, 14.3.2013, Az. 32 Ss 125/12, Rdn. 21; siehe auch OLG Köln NJW 1988, 1102, 1103; *Fischer* (Anm. 67), § 111 Rdn. 2a.

76 OLG Köln NJW 1988, 1102, 1103; OLG Karlsruhe NStZ 1988, 416; OLG Karlsruhe NStZ 1993, 389, 390; BayObLG NJW 1994, 396, 397; OLG Stuttgart NStZ 2008, 36, 37; OLG Hamm NJW-RR 2010, 189; OLG Celle, 14.3.2013, Az. 32 Ss 125/12, Rdn. 21; *Bosch*, in: MK (Anm. 51), § 111 Rdn. 6f.; siehe auch *Fischer* (Anm. 67), § 111 Rdn. 2a; *Rosenau*, in: LK (Anm. 58), § 111 Rdn. 18f.

77 Zur Parallelität von §§ 130 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 und § 111 StGB auch BGHSt. 32, 310, 313; *Schäfer*, in: MK (Anm. 51), § 130 Rdn. 46.

78 Vgl. auch *Heinrich*, in: Münchener Kommentar, Band 8, 2. Aufl. 2013, § 52 WaffG Rdn. 47.

79 Siehe auch *Paeffgen*, in: NK (Anm. 50), § 80a Rdn. 5; *Classen*, in: MK (Anm. 51), § 80a Rdn. 6; *Schäfer*, in: MK (Anm. 51), § 130 Rdn. 40.

80 *Brugger*, JA 2006, 687, 691; siehe auch BGHSt. 46, 212, 221.

fen, das Straftaten hervorbringt⁸¹. In die gleiche Richtung zielen auch die anderen Tatvarianten des Volksverhetzungstatbestandes, namentlich das Verbot der Holocaustleugnung (§ 130 Abs. 3 StGB). All diese Strafnormen basieren auf der Vorstellung, dass Meinungs Austausch und Propaganda Einfluss auf die normativen Wertvorstellungen und damit das Legalverhalten der Betroffenen haben können⁸². Die Kommunikation bestimmter Inhalte – mag diese auch weit im Tatvorfeld stattfinden – stellt den unbedingten Geltungsanspruch der Rechtsordnung infrage und wird als Bedrohung für den öffentlichen Frieden wahrgenommen⁸³. Auch wenn die §§ 80a, 130 StGB daher von ihrer Grundkonzeption auf die kommunikative Verstrickung tatgeneigter Personen in Internetforen usw. passen, ist ihre praktische Bedeutung bereits aufgrund ihres engen sachlichen Bezugsrahmens – Aggressionsverbrechen i. S. d. § 80 StGB bzw. Handlungen mit diskriminierendem, fremdenfeindlichem oder nationalsozialistischem Hintergrund – beschränkt. Beim Volksverhetzungstatbestand kommt hinzu, dass die Aufstachelung konkret⁸⁴ geeignet sein muss, den öffentlichen Frieden zu stören. Dies setzt zwar nicht zwingend voraus, dass der Angriff öffentlich erfolgt, wohl aber, dass nach den konkreten Umständen mit seinem Bekanntwerden in einer breiteren Öffentlichkeit zu rechnen ist⁸⁵. Foren und Chats zu (aus Sicht der Mehrheitskultur) abweichenden Ansichten und Vorlieben sind aber häufig durch Zugangsbeschränkungen und Aufnahme rituale geschützte Bereiche, die eher auf Wahrung der Privatsphäre, denn auf Herstellung von Öffentlichkeit gerichtet sind.

81 *Brugger*, JA 2006, 687, 691; siehe auch BGHSt. 46, 36, 40; 46, 212, 221; 47, 278, 280 sowie Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, 28.11.2001, KOM(2001) 664 endgültig, S. 3.

82 Kommission (Anm. 81), S. 3: „Die gegenseitige Aufstachelung und Unterstützung innerhalb der Gruppe ermutigt zum Nacheifern und löst eine Kettenreaktion aus. Die Ansichten der Täter werden meist von der Gruppe geteilt, der sie zugehörig sind, was wiederum von den Tätern als Legitimation ihrer Handlungen gesehen wird.“

83 Nach h.M. ist der öffentliche Friede das zentrale Rechtsgut des Volksverhetzungstatbestandes, der in seinen unterschiedlichen Ausprägungen zudem (subsidiär) verschiedene Individualrechtsgüter, vor allem die Würde der herabgewürdigten Menschen, schützt, siehe zur Diskussion *Lohse*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Anm. 71), § 130 Rdn. 2; *Schäfer*, in: MK (Anm. 51), § 130 Rdn. 2ff.

84 *Schäfer*, in: MK (Anm. 51), § 130 Rdn. 23; *Sternberg-Lieben* in: *Schönke/Schröder* (Anm. 48), § 130 Rdn. 11; siehe auch BGH NStZ 2007, 216, 217.

85 BGHSt. 29, 26, 27; 46, 212, 219; *Sternberg-Lieben* in: *Schönke/Schröder* (Anm. 48), § 130 Rdn. 11. Dies wird auch in BGH NStZ 2007, 216, 217 nicht infrage gestellt. Dort geht es vielmehr darum, ob es sich um eine hinreichende Voraussetzung handelt.

Eine subtilere Form der Beeinflussung fremden Verhaltens⁸⁶ erfassen auch die §§ 91, 130 a StGB, 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG, die die Anleitung zu bestimmten Straftaten pönalisieren. Auch hier stellt die Gesetzesbegründung auf den Gedanken des Klimaschutzes ab. So ist es erklärtes Ziel des § 130 a StGB, „der Gefährdung der Allgemeinheit durch das Entstehen eines psychischen Klimas, in dem schwere, sozialschädliche Gewalttaten gedeihen können, entgegenzuwirken“⁸⁷. Es geht daher nicht nur darum zu verhindern, dass tatgeneigte Personen die notwendigen handwerklichen, technischen, taktischen usw. Fähigkeiten zur Begehung schwerer Gewalttaten erwerben können⁸⁸. Vielmehr wird die Gefahr gesehen, dass die Anleitung zur Begehung von Straftaten eine unterschwellige Befürwortung oder Propagierung krimineller Verhaltensweisen beinhaltet, die die Adressaten zur Begehung der beschriebenen Taten verleiten kann⁸⁹. Für die hier interessierenden Konstellationen sind die Anleitungsdelikte allerdings aufgrund ihrer Fokussierung auf einen sehr spezifischen Kommunikationsinhalt von geringerer Relevanz. Zudem fehlt es, wenn tatsächlich schlicht eine entsprechende Anleitung veröffentlicht wird, an der Interaktivität⁹⁰, deren besondere Bedeutung bereits oben herausgearbeitet wurde; ob hier tatsächlich hinreichend gefährliches Verhalten unter Strafe gestellt wird, erscheint insofern fraglich.

Als Pönalisierung einer Kommunikationsform lassen sich – neben §§ 91, 130 a StGB, 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG – auch die Schriftenverbreitungsdelikte der §§ 86, 130 Abs. 2, 131, 166, 184, 184a, 184b, 184c, 219 a StGB verstehen, die die Verbreitung und meist auch das öffentliche Zugänglichmachen, teilweise auch den Erwerb und Besitz, bestimmter unerwünschter, z. B. verfassungsfeindlicher, gewaltverherrlichender oder pornographischer, Inhalte unter Strafe stellen. Die Bedeutung

86 § 130 a StGB wurde bewusst als Lücken füllende Ergänzung zu § 111 StGB konzipiert, da es einer rein informativen Anleitung zur Begehung von Straftaten regelmäßig an dem für die Anforderung i. S. d. § 111 StGB erforderlichen Appellcharakter fehlt, BT-Drucks. 10/6286 S. 5; siehe auch Schäfer, in: MK (Anm. 51), § 130 a Rdn. 2; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Anm. 48), § 130 a Rdn. 1.

87 BT-Drucks. 10/6286 S. 8; siehe auch Schäfer, in: MK (Anm. 51), § 130 a Rdn. 1.

88 Unter der Anleitung zu einer Straftat wird eine unterweisende Darstellung verstanden, die konkrete Kenntnisse darüber vermittelt, wie eine bestimmte Straftat vorbereitet oder ausgeführt werden kann, Schäfer, in: MK (Anm. 51), § 130 a Rdn. 14; siehe zu diesem Aspekt auch BT-Drucks. 10/6286 S. 5 (Beschreibung „einfach nachzunehmende[r] Möglichkeiten zur Begehung von Straftaten“).

89 Vgl. BT-Drucks. 10/6286 S. 5; Schäfer, in: MK (Anm. 51), § 130 a Rdn. 5; siehe auch Ostendorf, in: NK (Anm. 50), § 130 a Rdn. 1 („Vorfelddatbestand zur Eindämmung politischer Gewalt“). Dabei geht die Gesetzesbegründung davon aus, dass Anleitungen zu Straftaten sogar Personen, bei denen keine latente Tatbereitschaft besteht, negativ beeinflussen können, siehe BT-Drucks. 10/6286 S. 8.

90 Sageman (Anm. 14), S. 113 ff.

dieser Delikte auch für den virtuellen Gedankenaustausch wurde vom BGH durch die Entwicklung eines internetspezifischen Verbreitungsbegriffs klargestellt: Ein Verbreiten setzt hiernach keine körperliche Übergabe der Schriften und damit kein Abspeichern der fraglichen Datei voraus. Vielmehr ist diese Tatvariante bereits dann erfüllt, „wenn die Datei auf dem Rechner des Internetnutzers – sei es im (flüchtigen) Arbeitsspeicher oder auf einem (permanenten) Speichermedium – angekommen ist. Dabei ist es unerheblich, ob dieser die Möglichkeit des Zugriffs auf die Daten genutzt oder ob der Anbieter die Daten übermittelt hat.“⁹¹ Hinzu kommt, dass das Gesetz der Verbreitung von Schriften regelmäßig die Darbietung der fraglichen Inhalte über Teledienste, zu denen insbesondere auch Chatrooms zählen⁹², gleichsetzt (§§ 130 Abs. 2 Nr. 2, 131 Abs. 2, 184 d StGB).

Zur Legitimierung der Schriftenverbreitungsdelikte wird (außer bei §§ 86, 184 und 184a StGB)⁹³ auch darauf verwiesen, dass die Verbreitung bestimmter Inhalte die Begehung von Straftaten fördern könnte: Befürchtet wird, dass die Schriften zur Nachahmung anregen⁹⁴, das Unrecht einer bestimmten Verhaltensweise ver-

91 BGHSt. 47, 55, 59; unumstritten ist der internetspezifische Verbreitungsbegriff freilich nicht, siehe nur *Kudlich*, JZ 2002, 310; *Eisele*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 48), § 184 b Rdn. 5 m. w. N.

92 *Hörnle*, in: MK (Anm. 51), § 184 d Rdn. 7.

93 § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen) will durch die mittelbare Bekämpfung verfassungswidriger Organisationen die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie die Völkerverständigung schützen; *Güntge*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Anm. 71), § 86 Rdn. 2. Schutzgut des § 184 StGB (Verbreitung weicher pornographischer Schriften) ist die ungestörte sexuelle Entwicklung Jugendlicher; *Renzikowski*, in: MK (Anm. 51), § 180 Rdn. 1, teilweise zudem das Recht des Einzelnen, nicht ungewollt mit Pornographie in Kontakt zu kommen (Abs. 1 Nr. 6), *Hilgendorf*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Anm. 71), § 184 Rdn. 6; *Eisele*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 48), § 184 Rdn. 35. Unklar ist die Begründung der generellen Strafbarkeit der Verbreitung tierpornographischer Schriften gem. § 184 a StGB; siehe *Hörnle*, in: MK (Anm. 51), § 184 a Rdn. 2.

94 Zu § 131 StGB (Gewaltdarstellung) BT-Drucks. 6/3521 S. 6 (Gewaltdarstellungen sind geeignet, „zumindest eine latent vorhandene Aggressionsbereitschaft zu ‚wecken‘ bzw. zu verstärken und zu aktivieren.“); BGH NSTZ 2000, 307, 308; *Ostendorf*, in: NK (Anm. 50), § 131 Rdn. 1; *Kühl* in: *Lackner/Kühl* (Anm. 71), § 131 Rdn. 1; *Schäfer*, in: MK (Anm. 51), § 131 Rdn. 1; zu § 184 a (Verbreitung gewaltpornographischer Schriften) *Hörnle*, Grob anstößiges Verhalten, 2005, S. 394 ff.; *Hörnle*, in: MK (Anm. 51), § 184 a Rdn. 1; *Hilgendorf*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Anm. 71), § 184 a Rdn. 2; *Eisele*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 48), § 184 a Rdn. 1; zu § 184 b (Verbreitung kinderpornographischer Schriften) BT-Drucks. 12/3001 S. 6 („Es soll der [...] negativen Auswirkung auf Betrachter entgegengewirkt werden, die darin bestehen kann, daß der Betrachter kinderpornographischer Darstellungen zum Kindesmißbrauch angeregt wird.“); VGH Mannheim NJW 2008, 3082, 3084; *Hörnle* (Anm. 94), S. 427 f.; *Hörnle*, in: MK (Anm. 51), § 184 b Rdn. 3; *Hilgendorf*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Anm. 71), § 184 b Rdn. 2; zu § 184 c (Verbreitung jugendpornographischer Schriften) *Hörnle*, in: MK (Anm. 51), § 184 c Rdn. 2 („Das Argument ‚Nachahmungsgefahr‘ hat bei § 184 c nicht die Bedeutung wie bei § 184 b.“).

schleiern bzw. bagatellisieren⁹⁵, oder einen neuen Markt schaffen, der die Begehung weiterer Straftaten zum Zwecke ihrer Abbildung verlangt⁹⁶. Insgesamt scheint der Gesetzgeber zumindest implizit davon auszugehen, dass die Darstellung bzw. Befürwortung abweichenden Verhaltens zu einer Normenerosion führen und auf diese Weise tatgeneigte Personen in ihrem Entschluss zur Tatbegehung bestärken kann. Abgesehen von ihren inhaltlichen Beschränkungen auf bestimmte Deliktsarten wird die Bedeutung der Schriftendelikte für die eingangs geschilderten Situationen allerdings vor allem dadurch herabgesetzt, dass ein Verbreiten grundsätzlich⁹⁷ nur dann vorliegt, wenn der fragliche Inhalt einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird⁹⁸. Die – möglicherweise gefährlichere – gezielte Einwirkung auf einzelne Personen beispielsweise im Rahmen eines privaten Internetchats wird daher vom Verbreitungsbegriff nicht erfasst⁹⁹. Bei Kinder- und Jugendpornographie sind indes schon das Unternehmen der Besitzverschaffung und der Besitz strafbar (§§ 184 b Abs. 2 und 4, 184 c Abs. 2 und 4 StGB), Tatvarianten, für die es auf die Größe des Personenkreises natürlich nicht ankommt.

Ebenfalls auf die Verhinderung weiterer Straftaten zielt § 140 StGB, der die Belohnung und Billigung bestimmter Straftaten unter Strafe stellt. Auch wenn die Tathandlung im Anschluss an die versuchte oder vollende Haupttat vorgenommen wird, ist der Schutzzweck des § 140 StGB ein präventiver: Die Bestrafung von Personen, die durch Belohnung oder Billigung pönalisierter Verhaltensweisen indirekt den Geltungsanspruch der (Straf-)Rechtsordnung infrage stellen¹⁰⁰, soll –

95 Zu § 130 Abs. 2 StGB (Volksverhetzung) *Schäfer*, in: MK (Anm. 51), § 130 Rdn. 4 (verhindert werden soll die „Schaffung bzw. Intensivierung eines für fremdenfeindliche Aktionen gedeihlichen Klimas“); *Ostendorf*, in: NK (Anm. 50), § 130 Rdn. 4; siehe auch BT-Drucks. 6/3521 S. 4; zu § 219 a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft) BT-Drucks. 7/1981 S. 17 (Verhindert werden soll, „dass der Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit als etwas Normales dargestellt und kommerzialisiert wird.“); *Merkel*, in: NK (Anm. 50), § 219 a Rdn. 2 (gesellschaftlicher Klimaschutz); *Gropp*, in: MK (Anm. 51), § 219 a Rdn. 1. Auch § 166 StGB (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen) wird man im Zusammenhang mit der eventuell zu befürchtenden gewalttätigen Eskalation religiöser oder weltanschaulicher Konflikte sehen müssen, vgl. *Hörnle*, in: MK (Anm. 51), § 166 Rdn. 1. Nur vor diesem Hintergrund lässt sich nachvollziehen, warum die h.M. den öffentlichen Frieden als dessen Schutzgut ansieht, siehe nur OLG Karlsruhe NStZ 1986, 363, 364.

96 Zu § 184 b *Hörnle* (Anm. 94), S. 423 ff.

97 Ausnahmen aus Gründen des Jugendschutzes in §§ 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. c), 131 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

98 *Hörnle*, in: MK (Anm. 51), § 184 b Rdn. 18; *Eisele*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 48), § 184 b Rdn. 5.

99 Siehe auch *Hörnle*, in: MK (Anm. 51), § 184 b Rdn. 18.

100 *Hohmann*, in: MK (Anm. 51), § 140 Rdn. 2.

ähnlich wie § 130 a StGB – der Entstehung eines psychischen Klimas entgegenwirken, „in dem gleichartige Untaten gedeihen können.“¹⁰¹ Letztendlich geht es also um die – weit im eigentlichen Tatvorfeld ansetzende¹⁰² – Bekämpfung etwaiger Wiederholungs- und Nachahmungstaten¹⁰³. Für die hier interessierenden Konstellationen ist die Bedeutung des § 140 StGB allerdings gering. Belohnen, d. h. die Gewährung eines materiellen oder immateriellen Vorteils¹⁰⁴, ist eine sehr spezifische Tathandlung. Das Billigen muss öffentlich oder quasi-öffentlich erfolgen, so dass das Gutheißen von Straftaten in zugangsbeschränkten Chats oder Foren wiederum nur unter den oben bei § 111 StGB diskutierten Einschränkungen erfasst wird.

Nach § 126 StGB macht sich strafbar, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören¹⁰⁵, die Begehung einer der in der Norm genannten Straftaten androht. Zweck der Norm ist allerdings nicht die Verhinderung einer kommunikativen Verstrickung des Äußernden dergestalt, dass sich dieser möglicherweise verpflichtet fühlen könnte, seine Ankündigung in die Tat umzusetzen. Es geht ihr vielmehr um das Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit, das Vertrauen der Bevölkerung, in Sicherheit und Ruhe leben zu können, das nicht durch die Androhung schwerer Gewalttaten erschüttert werden soll¹⁰⁶. Auf Ebene des Individualrechtsschutzes findet § 126 StGB seine Entsprechung in § 241 StGB¹⁰⁷, der den individuellen Rechtsfrieden des Einzelnen vor Bedrohungen schützt¹⁰⁸. Gleichzeitig – und hier zeigt sich eine innere Verwandtschaft zu §§ 130a, 140 StGB – will § 126 StGB aber auch verhindern, dass ein psychisches Klima geschaffen wird, in dem zur Begehung von Taten wie den angedrohten aufgehetzt wird¹⁰⁹. Tatgeneigte Personen sollen also nicht durch die Ankündigung Dritter, Straftaten begehen zu wollen, in ihren Tendenzen zu abweichendem Verhalten bestärkt werden.

101 BGHSt. 22, 282, 286; 28, 312, 314; siehe auch *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 48), § 140 Rdn. 1.

102 *Ostendorf*, in: NK (Anm. 50), § 140 Rdn. 1.

103 *Hohmann*, in: MK (Anm. 51), § 140 Rdn. 2; siehe auch *Ostendorf*, in: NK (Anm. 50), § 140 Rdn. 1 (Bestraft wird die „psychologische Beihilfe zum Verbrechen an sich.“).

104 *Hohmann*, in: MK (Anm. 51), § 140 Rdn. 11f.; *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 48), § 140 Rdn. 4.

105 Siehe zu dieser Voraussetzung schon oben Anm. 85 und dazugehörigen Text.

106 *Schäfer*, in: MK (Anm. 51), § 126 Rdn. 1; *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 48), § 126 Rdn. 1; siehe auch BGHSt. 34, 329, 331; BGH NStZ 2010, 570.

107 Siehe auch *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 48), § 126 Rdn. 1; *Eser/Eisele*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 48), § 241 Rdn. 2.

108 *Eser/Eisele*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 48), § 241 Rdn. 2; *Heger*, in: *Lackner/Kühl* (Anm. 71), § 241 Rdn. 1.

109 BGH NStZ 2010, 570.

Eine spezielle Art der (non-verbalen) Kommunikation erfasst § 86 a StGB, der durch die Pönalisierung des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen eine Wiederbelebung verfassungswidriger Organisationen verhindern soll¹¹⁰. Durch dieses „kommunikative Tabu“¹¹¹ wird eine Art strafrechtlicher Vorfeldschutz zugunsten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung etabliert¹¹², der nicht nur bereits dem Anschein einer rechtsstaatlich bedenklichen Entwicklung in Deutschland entgegentritt¹¹³, sondern auch die „abstrakte Gefahr einer inhaltlichen Identifizierung mit dem Bedeutungsgehalt symbolträchtiger Kennzeichen“¹¹⁴ bekämpfen soll. Auch § 86 a StGB knüpft damit an die Vorstellung an, dass Kommunikation normative Wertkonzepte (negativ) beeinflussen kann.

2. Vorfeldstrafbarkeiten bei Sexual- und Gewaltdelikten

Mittelbar auf die Unterbindung tatbegünstigender Kommunikationsstrukturen ausgerichtet sind die strafbewehrten Verbote der Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen (§§ 129, 129a, 129b StGB). Die von diesen Normen erfassten Personenzusammenschlüsse sind dadurch gekennzeichnet, dass sich die einzelnen Mitglieder dem Willen der Gesamtheit zur Verfolgung eines gemeinsamen – kriminellen oder terroristischen – Zwecks unterordnen¹¹⁵. Dies begünstigt die Entstehung gruppenspezifischer Prozesse, die wiederum die Begehung von Straftaten erleichtern können¹¹⁶. Der BGH verweist in diesem Zusammenhang vor allem darauf, dass der Einzelne die Verantwortung für die Tat an die Gruppe delegieren kann¹¹⁷. Ebenso dürften aber auch ein gewisser Gruppendruck sowie die wechselseitige Bestärkung der Tatentschlüsse durch die anderen Mitglieder eine wesentliche Rolle spielen¹¹⁸. Jedenfalls wird die aus der Gruppendynamik folgende erhöhte

110 BVerfG NJW 2006, 3050, 3051; OLG Frankfurt NStZ 1999, 356, 357; Steinmetz, in: MK (Anm. 51), § 86 a Rdn. 1.

111 BVerfG NJW 2006, 3050, 3051.

112 Siehe Steinmetz, in: MK (Anm. 51), § 86 a Rdn. 1; Paeffgen, in: NK (Anm. 50), § 86 a Rdn. 2, 4.

113 OLG Frankfurt NStZ 1999, 356, 357; OLG Oldenburg NStZ 1986, 166.

114 OLG München, 14.5.2007, 5 St RR 066/07, abrufbar unter <http://www.technolex.de/olg-munchen-flyer-mit-hitler-grus-als-verfassungsfeindliches-kennzeichen>, zuletzt abgerufen am 28.08.2014).

115 BGH NJW 2010, 3042, 3043; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Anm. 48), § 129 Rdn. 3–4.

116 Schäfer, in: MK (Anm. 51), § 129 Rdn. 2; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Anm. 48), § 129 Rdn. 1; Ostendorf, in: NK (Anm. 50), § 129 Rdn. 3.

117 BGH NJW 1979, 172; BGHSt. 54, 69, 108; BGH NJW 2010, 3042, 3044.

118 Angedeutet in BGH NJW 1979, 172 mit Verweis auf den Korpsgeist.

Gefährlichkeit zur Legitimierung der Verlagerung des Strafrechtsschutzes ins Tatvorfeld – nämlich auf die Gründung bzw. Fortführung der fraglichen Vereinigung – herangezogen¹¹⁹. Der Anwendungsbereich der §§ 129 ff. StGB ist allerdings auf organisierte Personenzusammenschlüsse beschränkt: Eine Vereinigung setzt ein Mindestmaß an festen Organisationsstrukturen voraus¹²⁰. Obwohl zweifelsohne kriminelle und terroristische Vereinigungen auch über das Internet gegründet werden können, verträgt sich doch insbesondere die geforderte Mindestfestigkeit der Organisationsstruktur nicht ohne weiteres mit einer kompletten wechselseitigen Anonymität von Forumsdiskutanten. Dies gilt umso mehr, als die egalitären Diskussionsstrukturen die Herausbildung einer autoritären Führung verhindern und der Einzelne es jederzeit in der Hand hat, ohne weitere negative Konsequenzen für ihn der in einem anonymen Internetforum versammelten Gruppe auch wieder fernzubleiben¹²¹.

Auf Vorfeldhandlungen¹²² auch des nicht in eine Organisation eingebundenen Einzeltäters zugeschnitten ist hingegen § 89a StGB¹²³, der die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat unter Strafe stellt. Unter kommunikationswissenschaftlichen Gesichtspunkten ist dabei namentlich der Unterweisungstatbestand des Abs. 2 Nr. 1 interessant. Dieser ist erfüllt, wenn sich der Betroffene in einer für die eigentliche Tatausführung dienlichen Fertigkeit unterweisen lässt oder einen anderen hierin unterweist. Auch wenn diese Tatvariante eine gewisse Ähnlichkeit zur Anleitung zu Straftaten gem. § 130a StGB aufweist, unterscheidet sie sich hiervon in zweierlei Hinsicht: Zunächst bedroht § 89a StGB nicht nur den Wissensvermittler, sondern auch den Auszubildenden mit Strafe. Zudem genügt für die Anleitung eine einseitige Wissenspräsentation, während eine Unterweisung einen unmittelbaren kommunikativen Austausch zwischen

119 BGHSt. 41, 47, 51; Schäfer, in: MK (Anm. 51), § 129 Rdn. 2; Ostendorf, in: NK (Anm. 50), § 129 Rdn. 3.

120 BGHSt. 31, 202, 205; 54, 69, 108; Heger, in: Lackner/Kühl (Anm. 71), § 129 Rdn. 2; Schäfer, in: MK (Anm. 51), § 129 Rdn. 16.

121 Sageman (Anm. 14), S. 116 ff.; zur u. a. darauf aufbauenden Schlussfolgerung eines führungslosen Dschihad S. 143 ff.

122 Siehe zu der mit § 89a StGB verbundenen Ausdehnung der Strafbarkeit ins Tatvorfeld BT-Drucks. 16/12428 S. 12; Paeffgen, in: NK (Anm. 50), § 89a Rdn. 7 („extrem ausgreifender Vorfeldschutz“); Kühl, in: Lackner/Kühl (Anm. 71), § 89a Rdn. 2.

123 BT-Drucks. 16/12428 S. 12 (Durch § 89a StGB sollen „auch jene strafwürdigen Fälle erfasst [werden], in denen Handlungen zur Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten mangels Bestehens oder Nachweisbarkeit einer terroristischen Vereinigung bislang nicht als Beteiligung an oder Unterstützung einer solchen gemäß § 129a StGB verfolgt werden können.“).

Schüler und Lehrer voraussetzt¹²⁴. Anders als § 130a StGB, der auch einer unter-schwelligem Beeinflussung des (breiten) Adressatenkreises bzw. der Gesellschaft entgegenwirken will¹²⁵, zielt § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB unmittelbar auf die Weitergabe spezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Zwar kann ein entsprechender Wissenstransfer auch über das Internet erfolgen¹²⁶, dennoch geht es § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht um die hier im Mittelpunkt sehenden psychologischen Auswirkungen tatvorbereitender Kommunikation. Gleiches gilt für den strukturell vergleichbaren § 87 Abs. 1 Nr. 5 StGB, der denjenigen mit Strafe bedroht, der sich zur Begehung von Sabotagehandlungen schulen lässt oder andere dazu schult, sowie für den noch im Vorfeld des § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB liegenden § 89b StGB, demzufolge bereits die Aufnahme von Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung in der Absicht, sich unterweisen zu lassen, strafbar ist.

Im Bereich der Sexualdelikte finden sich erweiterte Vorfeldstrafbarkeiten namentlich im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern. § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB verbieten bestimmte sexualbezogene Einwirkungen auf Kinder. Die Kommunikation findet hier unmittelbar zwischen dem Täter und dem potenziellen Opfer statt und unterscheidet sich damit strukturell grundlegend von dem hier primär interessierenden Austausch zwischen Gleichgesinnten¹²⁷. Dieser wird allerdings von § 176 Abs. 5 StGB erfasst. Strafbar macht sich hiernach, wer ein Kind für einen sexuellen Missbrauch anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit anderen zu einem Kindesmissbrauch verabredet. Die letzte Tatvariante ergänzt die allgemeine Verbrechensverabredung des § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB, der auf den als Vergehen ausgestalteten Kindesmissbrauch nicht anwendbar ist¹²⁸. Insoweit sei auf die Ausführungen unter 3. verwiesen.

Das Anbieten eines Kindes zum sexuellen Missbrauch setzt voraus, dass der Täter zum Ausdruck bringt, dass er willens und in der Lage ist, ein Kind für einen sexuellen Missbrauch zur Verfügung zu stellen¹²⁹; beim Versprechen eines Nachweises sagt der Täter seinem Gegenüber zu, selbst oder über einen Dritten Kontakt mit einem Kind für eine Tat nach § 176 Abs. 1–4 StGB herzustellen¹³⁰. Ausweislich

124 Schäfer, in: MK (Anm. 51), § 89a Rdn. 35, 36; Paeffgen, in: NK (Anm. 50), § 89a Rdn. 36; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Anm. 48), § 89a Rdn. 10.

125 Dazu oben Anm. 89 und dazugehöriger Text.

126 Schäfer, in: MK (Anm. 51), § 89a Rdn. 35.

127 Es fragt sich jedoch, ob nicht auch insofern die Anonymität bestimmte Eskalationen der Kommunikationsprozesse begünstigen kann; siehe dazu auch die Tatvorgeschichte des Falls des „Kannibalen von Rotenburg“ (BGHSt. 50, 80).

128 BT-Drucks. 15/350 S. 18.

129 Renzikowski, in: MK (Anm. 51), § 176 Rdn. 50.

130 BT-Drucks. 15/350 S. 18; Renzikowski, in: MK (Anm. 51), § 176 Rdn. 51.

der Gesetzesbegründung soll es dabei nicht erforderlich sein, dass der Täter seine Erklärung ernst gemeint hat. Vielmehr sollen auch Angebote bzw. Versprechen, die den Anschein der Ernstlichkeit erwecken, erfasst werden, sofern der Täter es für möglich hält, dass sein Gegenüber ihn beim Wort nimmt¹³¹. Zwar entsteht in diesen Fällen keinerlei Risiko für die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern¹³², auch eine kommunikative Selbstbindung des Erklärenden steht wohl nicht zu befürchten. Ihre Berechtigung soll die Strafandrohung allerdings daraus ziehen, dass auch das nicht ernst gemeinte Versprechen den öffentlichen Frieden und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung empfindlich beeinträchtigt, da es den „Eindruck jederzeitiger Verfügbarkeit von Kindern für sexuellen Missbrauch und der Machtlosigkeit des Strafrechts gegenüber derartigen Machenschaften“ erwecke¹³³. Durch diese Begründung rücken § 176 Abs. 5 Var. 1 und 2 StGB in die Nähe der oben diskutierten Klimaschutzdelikte. Die Gefahr einer kommunikativen Verstrickung der Beteiligten spielt hingegen lediglich bei der Verabredungsvariante (dazu sogleich) und bei ernstlichen Angeboten und Nachweisversprechen eine Rolle.

3. § 30 StGB als zentrale Vorschrift

Speziell auf konspirative Kommunikation im Tatvorfeld zugeschnitten ist § 30 StGB¹³⁴, der die versuchte Anstiftung (einschließlich der versuchten Kettenanstiftung), das Sichbereiterklären, die Annahme des Erbietens und die Verabredung zu einem Verbrechen bzw. der Anstiftung hierzu erfasst. In allen vier Fällen muss es sich bei der anvisierten Tat um ein Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB) handeln. Die hiermit verbundene Vorverlagerung der Strafbarkeit ins Tatvorfeld¹³⁵ wird mit der abstrakten Gefährlichkeit konspirativer Bindungen gerecht-

131 BT-Drucks. 15/29 S. 13; BT-Drucks. 15/350 S. 18; kritisch und eine engere Auslegung des § 176 Abs. 5 StGB befürwortend *Renzikowski*, in: MK (Anm. 51), § 176 Rdn. 55. Hier zeigt sich, dass die Einführung des § 176 Abs. 5 StGB durch das SexualdelÄndG v. 27.12.2003, BGBl. I (2003), S. 3007, eine direkte Reaktion des Gesetzgebers auf die „Sado-Henker“-Entscheidung des BGH (NSTZ 1998, 403) ist, vgl. BT-Drucks. 15/29 S. 10.

132 *Renzikowski*, in: MK (Anm. 51), § 176 Rdn. 55.

133 BT-Drucks. 15/29 S. 10.

134 Zur Entstehungsgeschichte der Norm mit weiteren Nachweisen *Rackow/Bock/Harrendorf* StV 2012, 687, 689.

135 Nach h.M. ist § 30 StGB keine Sonderregelung zum Versuch oder zur Teilnahme, sondern umfasst selbstständig strafbare Vorbereitungshandlungen, siehe BGHSt. 9, 131, 134; BGHSt. 14, 378, 379; *Dreher*, NJW 1960, 1163; *Busch*, in: Festschrift Maurach, 1972, S. 245, 253; *Bloy*, JR 1992, 493, 494; *Schünemann*, in: Leipziger Kommentar, Band 1, 12. Aufl. 2007, § 30 Rdn. 2a; *Roxin*,

fertigt. Während der die Tat vorbereitende Alleintäter jederzeit die Möglichkeit habe, sich eines Besseren zu besinnen und die Tatausführung freiwillig und ohne Rechtfertigungsdruck aufzugeben¹³⁶, gehe derjenige, der andere Personen in die Tatplanung und -vorbereitung einbeziehe, eine Willensbindung ein, die es ihm psychologisch erheblich erschwere, von der Ausführung der Tat Abstand zu nehmen¹³⁷. Es wird also die Gefahr gesehen, dass gruppenspezifische Prozesse eine Eigendynamik entwickeln, sodass diese im Zweifel auch gegen den Willen eines Beteiligten in einer Rechtsgutsverletzung münden können. Allerdings trifft diese Argumentation nicht auf alle der in § 30 StGB erfassten Verhaltensweisen in gleicher Weise zu¹³⁸. Sie ist vielmehr am Prototyp der Verbrechensverabredung orientiert und mag – in abgeschwächter und abgewandelter Form – vielleicht noch beim Sichbereiterklären gelten¹³⁹. Wer aber einen anderen zur Begehung eines Verbrechens aufgefordert bzw. ein entsprechendes Angebot angenommen hat, der steht nicht bei seinem Gegenüber im Wort, der hat sich zu nichts verpflichtet. In diesen Fällen lässt sich daher primär auf die Unbeherrschbarkeit des vom Anstifter bzw. dem das Erbieten Annehmenden angestoßenen Kausalverlaufs abstellen¹⁴⁰.

In seiner Zauberwald-Entscheidung aus dem März 2011 musste sich der BGH erstmals grundsätzlich mit der Bedeutung des § 30 StGB für computervermittelte Kommunikation im Tatvorfeld befassen¹⁴¹. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden drastischen Extremfall hatte sich der Angeklagte unter Pseudonym mit einem ebenfalls pseudonymen Chatpartner in einem Chatraum der auf Pädophile ausgerichteten Internetplattform „Zauberwald“ über die Möglichkeit

Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. II, 2003, § 28 Rdn. 2; *Thalheimer*, Die Vorfeldstrafbarkeit nach §§ 30, 31 StGB, 2008, S. 10; *Becker*, Der Strafgrund der Verbrechensverabredung gem. § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB, 2012, S. 37f.

136 Statt aller *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2011, § 11 Rdn. 8, *Kühl*, JuS 1979, 874.

137 Vgl. nur BGHSt. 10, 388, 389; 44, 91, 95; BGH NStZ 1999, 25, 26; *Schünemann*, in: LK (Anm. 135), § 30 Rdn. 3; *Murmann*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Anm. 71), § 30 Rdn. 1; *Roxin* (Anm. 135), § 28 Rdn. 5; *Thalheimer* (Anm. 135), S. 92; *Heine/Weißer*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 48), § 30 Rdn. 1; *Rogall*, in: Festschrift für Puppe, 2011, S. 849, 870–2.

138 *Jakobs*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, 27/1f.; *Roxin* (Anm. 135), § 28 Rdn. 5; a. A. *Rogall*, in: Festschrift für Puppe, S. 849, 872.

139 Siehe *Schünemann*, in: LK (Anm. 135), § 30 Rdn. 3; angedeutet auch bei *Roxin* (Anm. 135), § 28 Rdn. 5, kritisch aber in Rdn. 8.

140 Vgl. BGHSt. 1, 305, 309; 44, 91, 95; *Roxin* (Anm. 135) § 28 Rdn. 5; *Schünemann*, in: LK (Anm. 135), § 30 Rdn. 3; *Hoyer*, in: Systematischer Kommentar zum StGB, § 30 Rdn. 11.

141 BGH StV 2012, 146 = NStZ 2011, 570 m. zust. Anm. *Weigend*; vgl. auch die Anm. von *Popp*, jurisPR-ITR 5/2012 Anm. 2; *Hüttenrauch*, NJ 2011, 345; *Rackow/Bock/Harrendorf*, StV 2012, 687; *Reinbacher*, NStZ-RR 2012, 41; *Rotsch*, ZJS 2012, 680.

eines gemeinschaftlichen sadistischen Kindesmissbrauchs, der in einem Mord gipfeln sollte, ausgetauscht. Sie verständigten sich darauf, einen achtjährigen Jungen aus Mecklenburg-Vorpommern zu entführen, in ein Ferienhaus zu verschleppen, zu quälen, zu vergewaltigen und letztendlich zu töten. Zur Klärung weiterer Einzelheiten verabredeten die beiden ein weiteres Chatgespräch, zu dem es allerdings nicht kam. In einem weiteren Fall hatte der Angeklagte in einem nächtlichen Chat mit einem anderen Chatpartner darüber gesprochen, dessen Sohn gemeinschaftlich zu vergewaltigen. Das Landgericht hatte den ersten Fall als Verbrechensverabredung, den anderen – mangels nachweisbarer Ernstlichkeit auf Seiten des anderen Chatpartners – als Sich-Bereiterklären gewertet.

Aus Sicht des BGH trugen die Sachverhaltsfeststellungen (noch) nicht die Annahme einer strafbaren Verbrechensverabredung bzw. eines Sich-Bereiterklärens, da es an der von § 30 StGB verlangten kommunikativen Verstrickung der Beteiligten fehle. Erforderlich hierfür sei, dass der präsumtive Täter gegenüber dem anderen eine quasi-vertragliche Verpflichtung eingehe, die einen solchen Motivationsdruck entfalte, dass es „für einen Beteiligten kaum noch ein Zurück“ gebe. Dieses für die Annahme der strafwürdigen Gefährlichkeit der Kommunikation unverzichtbare Moment könne nur dort angenommen werden, wo die Kommunikationspartner nach Lage der Dinge die Möglichkeit hätten, von dem jeweils anderen die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung einfordern zu können. Gerade in diesem Punkt wirkten sich die Besonderheiten anonymer bzw. unter Pseudonym geführter computervermittelter Kommunikation aus. Zwar stehe die Verwendung von Tarnnamen einer Strafbarkeit nach § 30 StGB nicht grundsätzlich entgegen. Die strafwürdige Bindungswirkung sei bei anonymer Kommunikation z. B. nicht zweifelhaft, wo die mittels Tarnnamen miteinander verkehrenden Personen gleichzeitig in eine verbrecherische Organisation eingebunden seien oder durch weitere Vorbereitungshandlungen bzw. weitere präzisierende Absprachen die anonyme Kommunikation bestätigten. Zumindest müssten jedoch die Umstände der Auflösung der Anonymität in solchen Fällen Gegenstand des verabredeten weiteren Vorgehens sein, in denen die Tat von Mittätern bei gemeinschaftlicher Anwesenheit am Tatort begangen werden solle.

Diesbezüglich fehle es an hinreichenden Tatsachenfeststellungen; solche seien auch nicht mehr zu erwarten. Es sei nicht dargetan, dass der Angeklagte und sein Chatpartner eine ernsthafte Verabredung eingegangen seien. Weder könne ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte sich lediglich in Fantasien ergangen habe, noch habe er mangels eines „direkten kommunikativen Zugang[s]“ zum Partner über Möglichkeiten verfügt, die Realisierung des Plans von diesem einzufordern. Ebenso sei letztlich das weitere Chatgespräch zu würdi-

gen. Auch hier sei nicht auszuschließen, dass der Angeklagte sich nicht ernstlich zu einem Verbrechen an dem Sohn des Chatpartners bereit erklärt habe¹⁴².

Die Entscheidung des BGH und seine Auslegung des § 30 StGB verdient Zustimmung. Sie zeigt aber auch auf, dass diese auf traditionelle *Face-to-Face*-Begegnungen ausgerichtete Norm konspirative Kommunikation via Internet nur bedingt zu erfassen mag. So folgt aus dem Gedanken, dass die wechselseitige effektive Einforderbarkeit der Verabredung für deren Gefährlichkeit unverzichtbar ist, dass der Gegenstand der Abrede einen bestimmten Konkretisierungsgrad aufweisen muss¹⁴³: Einem noch nicht hinreichend konkretisierten Vorhaben vermag sich auch derjenige, der für seinen Kommunikationspartner effektiv erreichbar bleibt, dadurch zu entziehen, dass er sich der weiteren Konkretisierung, die für die Umsetzung erforderlich ist, verweigert. Von § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB nicht erfasst ist damit computervermittelte Kommunikation, in deren Rahmen sich beispielsweise die wechselseitig identifizierbaren Teilnehmer eines extremistischen Web-Forums darin bestärken, dass „etwas“ getan werden müsste, ein „Fanal gesetzt“ werden müsste und dergleichen mehr¹⁴⁴.

Ähnliches gilt für die versuchte Anstiftung (§ 30 Abs. 1 StGB). Diese Tatvariante ist zwar auf den ersten Blick durchaus internetaffin, schafft doch das Internet völlig neue Möglichkeiten, Botschaften und Handlungsanstöße zu verbreiten, deren Wirkungen und Wechselwirkungen unter den Rahmenbedingungen des Internets (Verknüpfbarkeit, Multiplikation durch Weiterleitung etc.) kaum überschaubar sind. Verlangt man für die versuchte Anstiftung aber, dass die zur Begehung der präsumtiven Tat erforderlichen Informationen in einer Art und Weise vermittelt werden, dass die Angesprochenen die Tat begehen könnten, wenn sie wollten¹⁴⁵, so werden – ähnlich wie schon bei der Verbrechensverabredung – typische Konstellationen computervermittelter Kommunikation nicht erfasst, deren potenzielle Gefährlichkeit weniger darin liegt, dass eine konkrete, umsetzungstaugliche Idee aus der Hand gegeben wird, sondern eher darin, dass ein durch die technischen Gegebenheiten rapide beschleunigtes kommunikativ-autosuggestives Herantasten an eine Tat in Gang gesetzt oder gefördert wird¹⁴⁶. Solche Konstellationen lassen sich regelmäßig auch nicht als Annahme eines Anerbietens i. S. d. § 30 Abs. 2 Var. 2 StGB einstufen. Diese Tatbestandsvariante bringt zwar – auch und vor allem mit Blick auf anonyme bzw. pseudonyme

142 Zum ergänzenden Verweis des BGH auf die Möglichkeit eines strafbefreienden Rücktritts nach § 31 StGB siehe *Rackow/Bock/Harrendorf*, StV 2012, 687, 688.

143 Vgl. insoweit z. B. *Roxin* (Anm. 135), § 28 Rdn. 56 ff.

144 *Rackow/Bock/Harrendorf*, StV 2012, 687, 692.

145 BGH NStZ 1998, 247, 248; *Roxin* (Anm. 135), § 28 Rdn. 13.

146 *Rackow/Bock/Harrendorf*, StV 2012, 687, 692

computervermittelte Kommunikation – insoweit eine nicht unerhebliche Beweiserleichterung mit sich, als nach h.M. lediglich die Annahme, nicht aber das Anerbieten selbst ernst gemeint sein muss¹⁴⁷. Allerdings soll die versuchte (psychische) Beihilfe nicht umfasst sein¹⁴⁸. Erfährt daher der zur Tat Geneigte in seinem Internetforum dadurch Bestätigung, dass ihm signalisiert wird, die von ihm in Aussicht genommene Straftat sei legitim und er könne sie daher bedenkenlos ausführen, so genügt dies für eine Annahme i. S. d. § 30 Abs. 2 Var. 2 StGB nicht.

Die Bereiterklärung (Abs. 2 Var. 1) ist *de lege lata* die einzige Variante des § 30 StGB, bei der zur Rechtfertigung der Strafbarkeit an sich nur auf eine kommunikative *Selbstbindung* des Erklärenden an sein Angebot der Tatbegehung abgestellt werden kann, da weder ein Aus-der-Hand-Geben eines fortan nicht mehr beherrschbaren Kausalverlaufs noch zwingend eine wechselseitige konspirative Bindung vorliegen müssen. Nur mit dieser Deutung lässt sich ansatzweise nachvollziehen, warum auch das erfolglose initiative Sich-Erbieten strafbar ist. Auch wenn diese Tatvariante damit das größte Potenzial haben dürfte, möglicherweise gefährliche computervermittelte Kommunikation zu erfassen¹⁴⁹, sind auch hier Einschränkungen zu beachten. Insbesondere muss das Erbieten ernstlich sein¹⁵⁰; der Sich-Erbietende muss also – für den Fall, dass das Gegenüber zustimmt – unbedingt zur Tatausführung bereit sein¹⁵¹. Ist es aber – wie in der Zauberwald-Entscheidung – nicht auszuschließen, dass die Chatpartner lediglich Fantasien austauschen, so fehlt es an dieser Voraussetzung. Zudem werden Fälle nicht erfasst, in denen – ohne Bezug auf eine konkrete Tat – allgemein eine Geneigtheit zur Begehung bestimmter Taten kommuniziert wird, sodass auch hier unterschwelligere Formen der Normerosion durch den Austausch abweichender Wertvorstellungen nicht erfasst sind. Zudem ist nach h.M. das unechte Sich-Erbieten, bei dem der seinen Tatplan Kommunizierende die Ausführung der Tat nicht von der Annahme seines Erbietens abhängig macht, er insbesondere bereits fest zur Tatbegehung entschlossen ist, straflos¹⁵². Nicht dem § 30 StGB unterfällt daher die Ankündigung von Terroranschlägen oder eines *school shootings* im Internet¹⁵³.

147 BGHSt. 10, 388, 389; *Murmann*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Anm. 71), § 30 Rdn. 22; im Ergebnis ähnlich *Schünemann*, in: LK (Anm. 135), § 30 Rdn. 98, der diese Konstellation aber unter § 30 Abs. 1 subsumieren will; a. A. *Zaczyk*, in: NK (Anm. 50), § 30 Rdn. 44 m. w. N.

148 Diskutiert wird dies hauptsächlich an dem Fall, in dem der Sich-Erbietende als *omnimodo facturus* bereits fest zur Tatbegehung entschlossen ist, vgl. *Roxin* (Anm. 135), § 28 Rdn. 83f. mit Nachweisen zur Gegenauffassung; dieser Gedanke ist allerdings verallgemeinerungsfähig.

149 *Rackow/Bock/Harrendorf*, StV 2012, 687, 693.

150 RGSt. 63, 197, 199; BGHSt. 6, 346, 347.

151 *Hinderer*, JuS 2011, 1073, 1074.

152 *Roxin* (Anm. 135), § 28 Rdn. 79; *Dessecker*, JA 2005, 549, 552.

153 Zu § 126 StGB oben Anm. 105 und dazugehörigen Text.

IV. Strafwürdigkeit tatvorbereitender computervermittelter Kommunikation

Nachdem damit die Frage der (potenziellen) Strafbarkeit computervermittelter tatvorbereitender Kommunikation *de lege lata* jedenfalls überblicksartig beantwortet ist, stellt sich im Anschluss die Frage nach der Strafwürdigkeit solcher Verhaltensweisen. Die wesentlichen Problemstellungen sollen im Folgenden skizziert werden, ohne dass dieser Beitrag Anspruch erhebt oder auch nur erheben könnte, die vielschichtige und komplexe Thematik vollständig aufzuarbeiten.

1. Der Begriff der Strafwürdigkeit und seine Bedeutung: Konturierung eines diffusen Konzepts

Zunächst soll es uns um eine Annäherung an den recht diffusen¹⁵⁴ Begriff der Strafwürdigkeit gehen. Dieser wird in verschiedenen Zusammenhängen und mit teils abweichender Bedeutung verwendet¹⁵⁵. Hier soll es uns jedoch nur um seine Funktion im Zusammenhang mit der Bestimmung der Grenzen des Strafrechts und damit als kritisches Konzept zur Feststellung des Bedarfs an Kriminalisierung oder Entkriminalisierung gehen¹⁵⁶. In dieser Funktion ist er eng verknüpft mit dem materiellen Verbrechensbegriff¹⁵⁷, d. h. mit der Frage, wodurch sich strafbares Handeln qualitativ auszeichnet.

Ein Verhalten wird üblicherweise dann als strafwürdig angesehen, wenn es Strafe *verdient*¹⁵⁸. Nach Kunz ist es die Gesellschaft selbst, die darüber befindet,

154 So auch Volk, ZStW 97 (1985), S. 871, 872.

155 Vgl. nur Frisch, in: Festschrift Stree und Wessels, 1993, S. 69, S. 79ff.; Volk, ZStW 97 (1985), S. 871ff.; Jescheck/Weigend, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, S. 50; Müller-Dietz, Strafe und Staat, 1973, S. 32ff.

156 Dazu insbesondere Frisch, in: Festschrift Stree und Wessels, S. 69. Teils wird dem Begriff – mit dem verschwisterten Terminus der *Strafbedürftigkeit* – darüber hinaus auch eine eigenständige Bedeutung im Straftatsystem zugemessen; besonders weitgehend Langer, Die Sonderstrafat, 2. Aufl. 2007, S. 141ff.; Schmidhäuser, Lehrbuch Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1975, Kap. 12 und 13; Wolter, in: Wolter/Freund (Hrsg.), Straftat, Strafzumessung und Strafprozess im gesamten Strafrechtssystem, 1996, S. 1ff.; ablehnend zu solchen Integrationsversuchen Volk, ZStW 97 (1985), S. 871ff.; Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, 4. Aufl. 2006, § 23 Rdn. 34ff.

157 Siehe insofern z. B. Frisch, in: Festschrift Stree und Wessels, S. 69, aber auch (ohne Bezugnahme auf Strafwürdigkeit) Roxin (Anm. 156), § 2 Rdn. 1.

158 Volk, ZStW 97 (1985), S. 871, 896; Müller-Dietz (Anm. 155), S. 33; Frisch, in: Festschrift Stree und Wessels, S. 69, 79.

wann dies der Fall ist¹⁵⁹: Die Strafwürdigkeitsbeurteilung habe sich allein nach dem (irrationalen) Strafschutzverlangen der Allgemeinheit zu richten. Zwar müsse der Gesetzgeber Kriminalisierungsverlangen nicht blind folgen, allerdings müsse „die Enttäuschung von Kriminalisierungserwartungen die Ausnahme bleiben“¹⁶⁰, wolle man nicht die Geltungskraft des Strafrechts unterminieren. Wäre dies so, wäre der Begriff der Strafwürdigkeit zur (rationalen) Grenzziehung im Strafrecht unbrauchbar. Die darin zu erblickende, geradezu fatalistische Interpretation der generalpräventiven Idee ist (anders als der Gedanke der Generalprävention selbst) indes abzulehnen. Sie führte in letzter Konsequenz zu einer Strafgesetzgebung per Meinungsumfrage, die weder wünschenswert noch richtig sein kann: Irrationale Strafbedürfnisse haben aufgrund ihrer Irrationalität die Eigenschaft, auch höchst volatil zu sein. Derartige Strafbedürfnisse beziehen sich zudem niemals auf abstrakte Tatbeschreibungen, sondern immer auf konkrete (assoziierte oder unterbreitete) Lebenssachverhalte, die je nachdem, mit welchem Detailreichtum, welchem Blickwinkel und welcher Emotionalität man diese vermittelt, anders bezüglich der Notwendigkeit und Intensität einer strafrechtlichen Antwort beurteilt werden dürften¹⁶¹. Nicht einmal zum Mord wird sich immer eine klare Haltung finden lassen (z. B. bei geschickter Einkleidung der Tötungshandlung in eine emotional nachvollziehbare Rachegeschichte)¹⁶². Andererseits ist der Mensch grundsätzlich zu rationalem Handeln und Abwägen befähigt. Dass ein solches gerade bei strafrechtlichen Fragestellungen in der Realität häufig nicht stattfindet, ist eher der mangelnden Einsicht in die maßgeblichen empirischen und rechtlichen Fragestellungen geschuldet als einer irreparabel irrationalen, vorurteilsbehafteten Haltung¹⁶³.

Teilweise wird die Strafwürdigkeit von der Strafbedürftigkeit abgegrenzt, die dann vorliegen soll, wenn Strafe *verhältnismäßig* bzw. *ultima ratio* ist¹⁶⁴. Richtigerweise führt eine solche Differenzierung jedoch nicht nennenswert weiter¹⁶⁵, so dass hier ein umfassender Strafwürdigkeitsbegriff zugrunde gelegt wird, der auch die Strafbedürftigkeit mit umfasst. Insofern ist für die Strafwürdigkeitsbeurtei-

159 Kunz, Das strafrechtliche Bagatellprinzip, 1984, S. 159 ff.

160 Kunz (Anm. 159), S. 163.

161 Vergrößernd nur auf die abstrakten Tatbestände (z. B. Mord, Raub) abstellend hingegen Kunz (Anm. 159), S. 160.

162 Dass man mit einer solchen Haltung zudem in anderen gesellschaftlichen Kontexten als den heutigen auch die Strafwürdigkeit von Hexerei oder Ketzerei rechtfertigen könnte, sei nur am Rande angemerkt.

163 Näher Green, *When Children Kill Children: Penal Populism and Political Culture*, 2008, S. 241 ff.

164 Jescheck/Weigend (Anm. 155), S. 50; Müller-Dietz (Anm. 155), S. 33; Kunz (Anm. 159), S. 188 f.

165 So zu Recht Jakobs (Anm. 138), 10/5; Volk, ZStW 97 (1985), S. 871, 896; Freund, in: Wolter/Freund (Anm. 156), S. 43, S. 52.

lung jedenfalls auch der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz maßgeblich. Allerdings vermag dieser – jedenfalls im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG – dem Strafgesetzgeber nur äußerste Grenzen aufzuzeigen: Bei der Entscheidung, ob eine (drohende) Rechtsgutsverletzung gewichtig genug erscheint, um sie zu pönalisieren, ist der Gesetzgeber grundsätzlich frei; ihm wird zudem ein weiter Beurteilungsspielraum bezüglich der Geeignetheit und Erforderlichkeit einer konkreten strafgesetzlichen Regelung zur Zweckerreichung eingeräumt¹⁶⁶. Demgegenüber vermag eine originär strafrechtliche Grenzziehung konkreter (und das heißt in diesem Fall auch: restriktiver) zu sein¹⁶⁷. Sie erscheint insofern vorzugswürdig, weshalb auch die Rede von der Strafwürdigkeit anstelle des direkten Rückgriffs auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berechtigt ist. Dies bedeutet, dass strafwürdig nur sein kann, was unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit bestraft werden darf, dass aber andererseits nicht alles, was unter verfassungsrechtlichem Blickwinkel bestraft werden darf, auch unter strafrechtlichem Blickwinkel strafwürdig sein muss. Mithin ist die verfassungsrechtliche Vertretbarkeit einer Kriminalisierung nur notwendige, nicht aber hinreichende Bedingung der Strafwürdigkeit.

Eine erste Grenze des Strafbaren ergibt sich daraus, dass strafwürdig nur sein kann, was überhaupt im Rahmen der Gesamtrechtsordnung verbotlich ist¹⁶⁸. Da es um Verhalten gehen muss, das Strafe verdient, hängt die Beurteilung der Strafwürdigkeit zudem von dem verwendeten Strafbegriff ab¹⁶⁹: Je enger dieser selbst gefasst ist, desto enger ist auch der Bereich des strafwürdigen Verhaltens zu ziehen. So können von einem Strafbegriff, der nur rechtliche Reaktionen erfasst, die neben der bzw. durch die Sanktion dem Täter auch einen (häufig als „sozialethisch“ bezeichneten) Vorwurf machen¹⁷⁰, weniger Verhaltensweisen als strafwürdig erfasst werden als von einem Begriff, der diese Voraussetzung nicht macht. Zudem hängt die Grenzziehung davon ab, als wie *gravierend* der (sozial-

166 Ständige Rechtsprechung; siehe hier nur die Inzestentscheidung BVerfG NJW 2008, 1137, 1138 (= BVerfGE 120, 224).

167 *Kuhlen*, in: *Wolter/Freund* (Anm. 156), S. 77, 84; *Frisch*, in: *Wolter/Freund* (Anm. 156), S. 135, 139f.; sehr zugespitzt *Naucke*, Die Wechselwirkung zwischen Strafziel und Verbrechensbegriff, 1985, S. 165, 177 („Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ist eher eine Krücke, die sicheren Gang nicht verspricht.“); vgl. auch *König/Harrendorf*, AnwBl 2008, 566, 569; a.A. aber *Kaspar*, Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht, 2014, passim.

168 *Frisch*, in: Festschrift Stree und Wessels, S. 69, 82ff.

169 *Frisch*, in: Festschrift Stree und Wessels, S. 69, 85; *Kuhlen* (Anm. 167), S. 85ff.; ausführlich zum Strafbegriff *Greco*, Lebendiges und Totes in Feuerbachs Straftheorie, 2009, S. 274ff. mit vielen Nachweisen zum Streitstand.

170 Wie es u. a. auch Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist; vgl. nur BVerfGE 20, 323, 331; 110, 1, 13.

ethische) Vorwurf der Strafe bewertet wird. Hier wird davon ausgegangen, dass der Strafe zumindest ein gewisser Vorwurf innewohnt, der sich im Schuldspruch ausdrückt¹⁷¹. Dadurch sind einer beliebigen Ausdehnung des Strafbaren (z.B. in den Bereich leichtester Verkehrsordnungswidrigkeiten) natürliche Grenzen gesetzt. Schließlich ist ein weiteres Gebot, dass Strafwürdigkeitsbeurteilungen konsistent erfolgen, d. h. nicht zueinander widersprüchlich sein sollten¹⁷².

Für die Beurteilung der Strafwürdigkeit eines bestimmten Verhaltens ist ein Vergleich mit anderen, bereits strafbaren Verhaltensweisen schon aufgrund des genannten Konsistenzerfordernisses notwendig. Dieser kann indes nicht in der Weise erfolgen, dass man den gesamten Bestand an Strafvorschriften als Vergleichsmaterie heranzieht, da sich unter ihnen potenziell auch Vorschriften befinden können, die ein an sich nicht strafwürdiges Verhalten erfassen. *Frisch* hat daher vorgeschlagen, für den Vergleich nur den Kernbestand des regelmäßig über lange Zeit etwa gleichbleibend Strafbaren heranzuziehen und die Strafwürdigkeit eines Verhaltens danach zu bestimmen, wie weit es (z. B. von der Tatschwere her) von diesem Kernbereich entfernt erscheint¹⁷³. Allerdings fällt die Bestimmung eines solchen „Kernbestands“ eher schwer; zudem erscheint dessen Bedeutung für das moderne Strafrecht angesichts erheblich gewandelter gesellschaftlicher Bedingungen und eines galoppierenden technischen Fortschritts auch fraglich¹⁷⁴. Der Kreis muss daher weiter gezogen werden; er dürfte den Großteil des derzeitigen positiven Strafrechts umfassen.

Anhand welcher Variablen ist nun die Strafwürdigkeit einer Handlung konkret zu beurteilen, d. h.: welches Verhalten rechtfertigt einen missbilligenden Vorwurf? Nach *Jescheck/Weigend* sind insofern der Wert des gefährdeten Rechtsguts, die Gefährlichkeit des Angriffs und die Verwerflichkeit der Tätergesinnung zu berücksichtigen¹⁷⁵. Ähnliche Kriterien finden sich bei *Frisch*, der einen negativen Bezug auf ein besonders wichtiges Gut, eine gravierende Beeinträchtigung des Gutes sowie eine qualifizierte, die Anforderungen des Gutes negierende Entscheidung verlangt¹⁷⁶. Während es sich bei dem ersten und dem letzten Element der beiden Aufzählungen um rein normative, wertende Merkmale handeln dürfte, bedarf es

171 So zutreffend *Günther*, in: Festschrift für Lüderssen, 2002, S. 205ff.; *Schorck*, Ausgesprochen schuldig: Dogmatische und metadogmatische Untersuchungen zum Schuldspruch, 2005, S. 105ff.

172 *Frisch*, in: Festschrift Stree und Wessels, S. 69, 88ff.

173 *Frisch*, in: Festschrift Stree und Wessels, S. 69, 85ff.

174 Siehe auch *Lüderssen*, Abschaffen des Strafens?, 1995, S. 381ff., der die Forderung einer Rückkehr zum „guten alten, liberalen, anständigen Kernstrafrecht“ zu Recht für eine Utopie hält.

175 *Jescheck/Weigend* (Anm. 155), S. 51.

176 *Frisch*, in: Festschrift Stree und Wessels, S. 69, 86f.

unseres Erachtens zur Bestimmung der Gefährlichkeit des Angriffs bzw. der gravierenden Beeinträchtigung auch einer empirischen Rückkoppelung, so dass es vor allem dieses Merkmal ist, innerhalb dessen sich die geschilderten empirischen Erkenntnisse zur Wirkweise computervermittelter Kommunikation in der Strafwürdigkeitsbeurteilung wiederfinden können und im Interesse eines rationalen Strafrechts auch müssen.

In den folgenden Abschnitten soll nun versucht werden, die Strafwürdigkeit tatvorbereitender computervermittelter Kommunikation vor dem Hintergrund des bisherigen positiven Strafrechts und unter Würdigung ihrer Gefährlichkeit im Vergleich mit anderen, bereits legitimer Weise strafbaren Verhaltensweisen näher zu beleuchten.

2. Der bisherige Ansatz des Gesetzgebers: Vorfeldstrafbarkeit, sektoraler Klimaschutz und öffentlicher Rechtsfriede

Wendet man sich nun (erneut) den hier interessierenden Straftatbeständen zu, so zeigt sich, dass ihnen kein kohärentes, auf einander abgestimmtes System zur Begründung der Strafbarkeit der erfassten kommunikativen Verhaltensweisen zugrunde liegt. Vielmehr stehen verschiedene Legitimierungsansätze nebeneinander: Bei § 30 StGB knüpft der Gesetzgeber explizit an die abstrakte Gefährlichkeit kommunikativer Verstrickungen an und zieht diese zur Legitimierung von Vorfeldstrafbarkeiten heran. Bei den einschlägigen Tatbeständen des Besonderen Teils wird hingegen regelmäßig¹⁷⁷ auf eine spezifisch kommunikationsbezogene Begründung der Strafwürdigkeit verzichtet. Den §§ 111, 126, 130, 130a, 140 StGB sowie einem Teil der nicht-sexualbezogenen Schriftenverbreitungsdelikte¹⁷⁸ liegt ein zweigleisiger Legitimationsansatz zugrunde: Zum einen geht es auch insoweit um eine Vorverlagerung des Rechtsgüterschutzes, soll doch verhindert werden, dass Tatanreize geschaffen oder potenziell tatgeneigte Personen in ihren abweichenden Tendenzen bestärkt werden. Zum anderen dienen diese Vorschriften aber auch dem Schutz des öffentlichen Friedens¹⁷⁹. Dieser umfasst ausweislich der einschlägigen Rechtsprechung¹⁸⁰ das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit¹⁸¹, das

177 Eine Ausnahme bilden insoweit die dem § 30 StGB nachgebildeten Tatvarianten des § 176 Abs. 5 StGB.

178 Siehe Schäfer, in: MK (Anm. 51), § 131 Rdn. 1; Hörnle, in: MK (Anm. 51), § 166 Rdn. 1.

179 Siehe die Ausführungen zu II. sowie den Überblick bei Hörnle (Anm. 94), S. 4f.

180 Umfassende Inhaltsbestimmung bei Hörnle (Anm. 94), S. 90ff.; Hefendehl, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, 2002, S. 284ff.

181 BGHSt. 29, 26, 27; 34, 329, 331; BGH NStZ 2007, 216, 217; 2010, 570.

Sicherheitsgefühl der Bevölkerung¹⁸² sowie die Gewalt- bzw. Radikalisierungsfreiheit des psychischen Gesellschaftsklimas¹⁸³. Der Begriff des öffentlichen Friedens ist damit ebenso weit wie konturlos. Letztendlich wird die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung bzw. das Vertrauen in diese zu einem eigenständigen Rechtsgut erhoben¹⁸⁴. Es fehlt dem „öffentlichen Frieden“ daher an einem eigenständigen, materiellen Bedeutungsgehalt, der eine tragfähige Grundlage zur Bestimmung der Strafwürdigkeit eines bestimmten Verhaltens liefern könnte¹⁸⁵. Damit offenbart sich auch anschaulich die Schwäche der traditionellen Rechtsgutslehre als strafrechtsbegrenzendes Konzept¹⁸⁶, die in ihrer Abhängigkeit von der vorgelagerten Bestimmung schutzwürdiger Rechtsgüter begründet liegt¹⁸⁷. Die Kunstschöpfung des „öffentlichen Friedens“ erlaubt es, die Strafbarkeit formal mit einem Verweis

182 BGHSt. 29, 26, 27.

183 BGHSt. 29, 26, 28; 34, 329, 331; BGH NSStZ 2010, 570; siehe auch oben II.

184 Fischer, NSStZ 1988, 159, 164; siehe auch Roxin (Anm. 156), § 2 Rdn. 47f.

185 Siehe auch Fischer, NSStZ 1988, 159, 164; Hefendehl, in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie: Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel, 2003, S. 119, 124; Hörnle (Anm. 94), S. 107; Roxin (Anm. 156), § 2 Rdn. 49; Hefendehl, ZIS 2012, 506, 510. Differenzierend Jakobs, ZStW 98 (1985), S. 751, 775 ff., demzufolge der öffentliche Frieden die Normgeltung in Form des Normvertrauens der Betroffenen schützt. Dieses Normvertrauen soll durch die Androhung von Straftaten (§ 126 StGB) und die öffentliche Aufforderung von Straftaten (§ 111 StGB) beeinträchtigt werden. Legitim seien vor diesem Hintergrund auch die Tatbestände der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und der Aufstachelung zum Angriffskrieg (§ 80a StGB), sofern eine hinreichende Bedrohungswirkung vorliege. Nicht durch den Schutz des öffentlichen Friedens zu rechtfertigen seien hingegen § 140 StGB sowie die sonstigen Klimaschutzdelikte, sofern sie Fallkonstellationen ohne Bedrohungsunrecht umfassen.

186 Ausführlich zum systemkritischen bzw. gesetzgebungskritischen Rechtsgutsbegriff, der die Strafbefugnisse des Gesetzgebers begrenzen will, Roxin (Anm. 156), § 2 Rdn. 7 ff.; Wohlers, GA 2012, 600; Hassemer/Neumann, in: NK (Anm. 50), Vor § 1 Rdn. 108 ff. sowie die Beiträge von Hassemer, Sternberg-Lieben, Hefendehl, Schünemann und Amelung in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers (Anm. 185).

187 Siehe nur Weigend, in: LK (Anm. 135), Einl. Rdn. 7 f.; Hörnle (Anm. 94), S. 14 f.; Stratenwerth/Kuhlen (Anm. 136), § 2 Rdn. 2 ff.; Stuckenberg, GA 2011, 653, 656 ff.; Seher, in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers (Anm. 185), S. 39, 44 f.; auch Jakobs (Anm. 138), 2/7 ff. Dies hat auch das BVerfG in seiner Inzestentscheidung, in der es die systemkritische Rechtsgutslehre für verfassungsrechtlich irrelevant erklärt hat, klar herausgestellt (BVerfGE 120, 224, 241 f.: „Versteht man im Sinne eines normativen Rechtsgutsbegriffs unter ‚Rechtsgut‘ das, was der Gesetzgeber ausweislich des geltenden Rechts als rechtlich schützenswert betrachtet, reduziert sich der Begriff darauf, die ratio legis der jeweiligen Strafnorm auszudrücken; er kann dann eine Leitfunktion für den Gesetzgeber nicht übernehmen [...]. Will man hingegen mit einer ‚naturalistischen‘ Rechtsgutstheorie nur bestimmte ‚Gegebenheiten des sozialen Lebens‘ anerkennen [...] oder in anderer Weise von einem überpositiven Rechtsgutsbegriff ausgehen, so gerät ein solches Konzept [...] in Widerspruch dazu, dass es nach der grundgesetzlichen Ordnung Sache des demokratisch legitimierten Gesetzgebers ist, [...] die mit den Mitteln des Strafrechts zu schützenden Güter festzulegen.“.) Speziell zur Ungeeig-

auf die rechtsgutsverletzende Wirkung des pönalisierten Verhaltens zu legitimieren, während es material um die Ausdehnung des Strafrechts ins Tatvorfeld geht¹⁸⁸. Dies zeigt sich auch daran, dass zur Legitimierung der genannten Strafvorschriften stets ergänzend darauf abgestellt wird, dass die Kommunikation bestimmter Inhalte zu einer Normerosion führen und so die Begehung von Straftaten begünstigen kann. Soll aber durch die Pönalisierung von abstrakt gefährlicher Kommunikation der Schutz von Rechtsgütern durch eine Vorverlagerung der Strafbarkeit verstärkt werden, so ist die Rückkopplung der einschlägigen Delikte an eine Störung bzw. Gefährdung des öffentlichen Friedens möglicherweise kontraindiziert. Schließlich dürfte diese der Grund sein, warum die prinzipiell einschlägigen Tatbestände zumeist auf Fälle beschränkt sind, in denen sich der Täter an einen größeren, unbestimmten Adressatenkreis wendet¹⁸⁹, während die gezielte Einwirkung auf kleinere Personengruppen, z. B. in geschlossenen Foren, nicht erfasst wird. Aus kommunikationspsychologischer Sicht dürften letztere aber größere bzw. zumindest keine geringeren Auswirkungen auf das individuelle Wertsystem der Beteiligten haben und daher mit Blick auf eine etwaige spätere Tatbegehung häufig gefährlicher sein.

In den Vordergrund tritt der Gedanke des vorgelagerten Rechtsgüterschutzes dann bei den sexualbezogenen Schriftenverbreitungsdelikten, geht es hier doch um den Abbau von (auch kommerziellen) Tatanreizen bzw. Nachahmungsgefahren. Allerdings zeichnen sich die klassischen Tathandlungen (Verbreiten, öffentliches Ausstellen usw.) ebenfalls durch einen Öffentlichkeitsbezug aus, sodass hier zumindest eine strukturelle Nähe zu den Friedensschutzdelikten zu bestehen scheint. Etwas anderes gilt hingegen für die Besitz(verschaffungs)tatbestände der §§ 184 b Abs. 2 und 4, 184 c Abs. 2 und 4 StGB. Diese werden allerdings insoweit eingeschränkt, als die Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen abbilden müssen. Nicht erfasst sind damit erkennbare Computeranimationen, beispielsweise die Darstellung eines Kindesmissbrauchs im Computerspiel oder in virtuellen Welten wie *Second Life*¹⁹⁰. Unter kommunikationspsychologi-

netheit der Rechtsgutslehre Vorfeldstrafbarkeiten zu begrenzen, da letztendlich auch der böse Gedanke dem Rechtsgut gefährlich ist, *Jakobs*, ZStW 97 (1985), S. 751, 753.

188 Siehe auch *Hefendehl* (Anm. 180), S. 295 ff.; *Hefendehl*, ZIS 2012, 506, 510. Allgemein *Roxin* (Anm. 156), § 2 Rdn. 10, der einen Missbrauch des (systemkritischen) Rechtsgutsbegriffs annimmt, „wenn man mit Hilfe vager Allgemeinbegriffe ein Rechtsgut der Allgemeinheit konstruiert, wo die eigentlich zu schützenden Individualrechtsgüter nicht in strafwürdiger Weise beeinträchtigt sind.“

189 Zu diesem Zusammenhang auch *Fischer*, NSTZ 1988, 159, 163; vgl. auch *Hefendehl* (Anm. 180), S. 287 f.; *ders.*, in: *Hefendehl/von Hirsch/Wohlers* (Anm. 185), S. 119, 124 f.

190 *Hörnle*, in: MK (Anm. 51), § 184 b Rdn. 27; vertiefend zur virtuellen Kinderpornographie in *Second Life Hopf/Braml*, ZUM 2007, 354.

schen Gesichtspunkten dürfte allerdings der dem Besitz vorausgehende Akt der Beschaffung und die damit möglicherweise einhergehende Entstehung bzw. Verhärtung abweichender Gruppennormen relevanter sein, als die konkret gewählte Darstellungsart. Dies gilt umso mehr, als es angesichts der beständig fortschreitenden technischen Möglichkeiten fraglich erscheint, ob eine Unterscheidung zwischen wirklichkeitsgetreuer und virtueller Kinderpornographie überhaupt noch möglich bzw. sinnvoll ist¹⁹¹. Erscheinen die §§ 184b Abs. 2 und 4, 184c Abs. 2 und 4 StGB daher einerseits als sehr eng gefasst, ist es andererseits fraglich, ob es legitim ist, jeweils in Abs. 4 auch den unvorsätzlich erlangten Besitz unter Strafe zu stellen. Jedenfalls der Gedanke der Marktaustrocknung¹⁹² greift hier nicht, da der Markt nur von der gezielten Nachfrage pornographischer Materials profitiert – nicht aber vom bloßen Nichtlöschen zufällig erlangter Inhalte¹⁹³. Ebenso ist es zweifelhaft, ob sich der Gedanke der Nachahmungsgefahr ernstlich ins Spiel bringen lässt, wenn der Besitzer pornographischer Schriften nicht zuvor durch Beschaffungsmaßnahmen sein Interesse an entsprechenden Inhalten bereits zum Ausdruck gebracht hat. Eigentliches Ziel der Pönalisierung des bloßen Besitzes dürfte daher auch vielmehr die Vermeidung von Beweisproblemen in Fällen sein, in denen dem Betroffenen finale Beschaffungsaktivitäten nicht nachgewiesen werden können¹⁹⁴.

Nicht mit einer Vorverlagerung des Rechtsgüterschutzes erklären lässt sich zudem die vom Gesetzgeber explizit gewollte Strafbarkeit von nicht-ernstlichen Angeboten und Nachweisversprechen zum sexuellen Kindesmissbrauch i. S. d. § 176 Abs. 5 StGB. Die Tatherrschaft über das weitere Geschehen liegt hier allein beim Erklärenden. Hat dieser aber nicht vor, seine Zusagen zu erfüllen, so begründen diese nicht einmal eine abstrakte Gefahr für die Rechtsgüter potenzieller Opfer. Zur Legitimierung der Strafbarkeit wird dementsprechend allein darauf abgestellt, dass die erfassten Äußerungen – selbst wenn sie nicht ernst gemeint sein sollten – den öffentlichen Frieden beeinträchtigen¹⁹⁵. Allerdings wirkt § 176 Abs. 5 StGB selbst im System der Friedensschutzdelikte als Fremdkörper, macht er die Strafbarkeit doch nicht von der öffentlichen bzw. quasi-öffentlichen Wahrnehmbarkeit der Erklärungen abhängig. Vielmehr geht der Gesetzgeber hier offenbar davon aus, dass der öffentliche Friede auch durch (nichternstliche) Angebote oder Versprechen in einem privaten Vieraugengespräch gestört werden

191 Kritisch daher *Hopf/Braml*, ZUM 2007, 354, 363.

192 Siehe oben Anm. 96 und dazugehörigen Text.

193 *Eisele*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 48), § 184b Rdn. 15; *Hörnle*, in: *MK* (Anm. 51), § 184b Rdn. 37.

194 Angedeutet bei *Eisele*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. 48), § 184b Rdn. 15.

195 Siehe oben Anm. 133 und dazugehörigen Text.

kann. Ähnliche Überlegungen lassen sich für die Strafbarkeit des sich erfolglos initiativ Erbietenden nach § 30 Abs. 2 Var. 1 StGB anstellen. Auch dieser gibt das weitere Tatgeschehen nicht aus der Hand, sondern macht vielmehr die eigene Tatbegehung davon abhängig, dass ein anderer sein Angebot annimmt. Nennenswerte Risiken für die Rechtsgüter, die durch die präsumtive Tat ggf. verletzt werden, dürften aber erst entstehen, wenn der Erklärende bei einem Dritten im Wort steht, also ab Annahme des Angebotes.

3. Die offene Grundsatzfrage: Legitimität von Vorfeldstrafbarkeiten

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass mit einer Pönalisierung von tatvorbereitender Kommunikation stets eine erhebliche Vorverlagerung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verbunden ist. Es geht letztlich materiell darum, Verhaltensweisen zu erfassen, die selbst – will man nicht auf inhaltsleere Konzepte wie die Störung des öffentlichen Friedens zurückgreifen – noch keinen Verletzungserfolg in der Außenwelt herbeiführen, aber (vor allem unter Berücksichtigung sozialpsychologischer Erkenntnisse) möglicherweise generell geeignet sind, die Begehung von Straftaten und damit vor allem die Verletzung von Individualrechtsgütern zu begünstigen. Damit drängt sich nun die grundsätzliche Frage nach der Legitimität von Vorfeldstrafbarkeiten, insbesondere nach der Legitimität von abstrakten Gefährungsdelikten auf¹⁹⁶, brechen diese doch mit dem allgemeinen Grundsatz, dass die Strafbarkeit erst mit dem unmittelbaren Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung, also dem Eintritt in das Versuchsstadium beginnt¹⁹⁷. Auch an dieser Stelle kann und will unser Beitrag keine abschließende Klärung bringen; es sollen lediglich einige grundsätzliche Überlegungen angestellt werden.

Das zentrale Legitimationsproblem der abstrakten Gefährungsdelikte liegt in der Herstellung eines „normlegitimierenden Zusammenhang[s] zwischen dem tatbestandlichen Verhalten und dem geschützten Gut“¹⁹⁸, erfassen diese doch auch Konstellationen, in denen sich im konkreten Fall die Gefahr nicht realisiert

196 Grundlegend zur Dogmatik der abstrakten Gefährungsdelikte *Kindhäuser*, Gefährdung als Straftat, 1989; *Wohlers*, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts – zur Dogmatik „moderner“ Gefährungsdelikte, 2000; *Hefendehl* (Anm. 180), S. 156 ff. Überblick über die Diskussion bei *Herzog*, Gesellschaftliche Unsicherheit und strafrechtliche Daseinsvorsorge, 1991, S. 1 ff.

197 *Hörnle* (Anm. 94), S. 184; siehe auch *Hillenkamp*, in: LK (Anm. 135), Vor § 22 Rdn. 5 ff.

198 *Kindhäuser* (Anm. 196), S. 225; ähnlich auch *Hassemer*, NSTZ 1989, 553, 558; *Hörnle* (Anm. 94), S. 176.

hat, ein Schaden also ausgeblieben ist¹⁹⁹. Das Strafrecht wird auf diese Weise zum Instrument der Gefahrenabwehr – die klassische Aufgabe des auf den ersten Blick weniger eingriffsintensiven Polizeirechts (das allerdings in manchen der hier interessierenden Fälle tatsächlich nur rechtsstaatlich weitaus bedenklichere Alternativen zu bieten hätte)²⁰⁰. Dementsprechend wollte *Binding* abstrakte Gefahren grundsätzlich als „große Polizeiübertretungen“ dem Ordnungsunrecht zuweisen²⁰¹. Nach Ansicht *Herzogs* verkommt das Strafrecht durch die Anerkennung abstrakter Gefährdungsdelikte zu einem politischen Instrument zur Umsetzung gesellschaftspolitischer regulatorischer Entscheidungen, wodurch nicht nur die Fähigkeit der Gesellschaft zur Selbstregulierung von Risiken zersetzt, sondern auch grundlegende strafrechtliche Prinzipien zur Begründung und Zuschreibung individueller Verantwortlichkeit unterlaufen werden könnten: Das Gefährdungstrafrecht gefährde daher das Strafrecht²⁰².

Auch wenn eine unreflektierte, unbegrenzte Ausdehnung von Strafbarkeiten ins Tatvorfeld mit einem modernen, freiheitsorientierten Verständnis von Strafrecht sicherlich nicht vereinbar ist²⁰³, scheint zumindest eine begrenzte Anerken-

199 Pointiert *Kindhäuser* (Anm. 196), S. 226: „Es ist vielmehr schlicht ein logischer Widerspruch, den Zweck, einen bestimmten Schaden zu vermeiden, auch dann als verfehlt anzusehen, wenn kein Schaden eingetreten ist.“; siehe auch *Kaufmann*, JZ 1963, 425, 432; *Puschke*, in: *Hefendehl* (Hrsg.), *Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts*, 2010, S. 9, 25 f.

200 Siehe nur *Rath*, AnwBl 2008, 247, mit dem berechtigten Einwand, dass unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ein Strafverfahren nach § 129a StGB einer vorbeugenden langfristigen polizeirechtlichen Präventivhaft eindeutig vorzuziehen ist. Dazu, dass es sich abseits dieses Extrembeispiels dennoch lohnt, über alternative, rechtsstaatlich unbedenkliche polizeirechtliche Alternativen zu einer (zu) weitgehenden Vorverlagerung der Strafbarkeit nachzudenken, *König/Harrendorf*, AnwBl 2008, 566, 567.

201 *Binding*, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, BT II/1, 2. Aufl. 1904, S. 3 ff.; siehe auch die Differenzierung zwischen Verbrechen i.e.S., die eine Verletzung individueller oder staatlicher Rechte beinhalten, und Polizeiübertretungen, bei denen der Staat mittelbar auf die Verhinderung von Verbrechen hinwirkt, in dem er an sich nicht rechtswidrige Handlungen verbietet, *Feuerbach* Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Rechts, 1847, § 22; offengelassen bei *Kaufmann*, JZ 1963, 425, 432; siehe auch *Köhler*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1997, S. 32; *Puschke*, in: *Hefendehl* (Anm. 199), S. 26 sowie *Jakobs*, ZStW 97 (1985), S. 751, 752 mit Verweis auf die „präventiv-polizeilichen Argumente für Vorverlagerungen“.

202 *Herzog* (Anm. 196), S. 70 ff.; ähnlich kritisch *Hassemer*, NSTz 1989, 553, 558; *Zieschang*, Die Gefährdungsdelikte, 1998, S. 380 ff., der allerdings einen vergleichsweise engen Begriff des abstrakten Gefährdungsdelikts entwickelt, der insbesondere die Tatbestände des Umweltstrafrechts nicht umfasst.

203 Zu den verfassungsrechtlichen Legitimationsgrenzen von Vorbereitungstatbeständen *Puschke*, in: *Hefendehl* (Anm. 199), S. 23; siehe auch *Jakobs*, ZStW 97 (1985), S. 751, 756, der dem bürgerlichen Strafrecht des freiheitlichen Staates das Feindstrafrecht gegenüberstellt, das den Bürger durch eine strafrechtliche Kontrolle der Interna zum Feind degradiert. Steht *Jakobs* hier

nung von abstrakten Gefährdungsdelikten in der modernen Gesellschaft mit ihren komplexen Strukturen und kollektivierten Risikozusammenhängen wohl unumgänglich zu sein²⁰⁴. Ist – wie *Schünemann* überzeugend dargelegt hat – die moderne Gesellschaft durch multiple, naturwissenschaftlich nicht vollständig erfassbare Kausalzusammenhänge sowie durch die Ersetzung individueller durch kollektive Handlungszusammenhänge geprägt, so kann das Strafrecht einen effektiven Rechtsgüterschutz nur leisten, wenn es ggf. bereits an der gefährlichen Handlung als solche anknüpfen darf und nicht erst den Eintritt des schädlichen Erfolges abwarten muss²⁰⁵. Ist die Pönalisierung von Vorbereitungshandlungen und abstrakt gefährlichen Verhaltensweisen damit nicht *per se* ausgeschlossen, so muss in einem nächsten Schritt geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Vorverlagerung der Strafbarkeit ins Tatvorfeld legitim ist. Nach *Schünemanns* vierstufigem Prüfungsmodell muss es sich (1.) um eine unerträglich gefährliche Handlung handeln²⁰⁶, die (2.) nicht von den berechtigten Freiheitsansprüchen des Individu-

dem Feindstrafrecht noch sehr kritisch gegenüber, hält er es später in gewissen Grenzen insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus für legitim; siehe nur *Jakobs* HRRS 2004, 88ff. Zu recht kritisch dazu u. a. *Eser*, in: *Eser/Hassemer/Burkhardt* (Hrsg.), Die Deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende, 2000, S. 437, 444; *Bung*, HRRS 2006, 63ff.; *Saliger*, JZ 2006, 756ff.; *Sinn*, ZIS 2006, 107ff.; zustimmend aber *Deppenheuer*, Selbstbehauptung des Rechtsstaats, 2007, S. 55ff.

204 Grundlegend zur Frage, ob und inwieweit das Strafrecht auch taugliches bzw. legitimes Instrument zur Bekämpfung moderner sozialer und gesellschaftlicher Risiken ist, *Prittowitz* Strafrecht und Risiko, 1993, der es – ungeachtet seiner grundsätzlichen Kritik an den abstrakten Gefährdungsdelikten (S. 243ff.) und den Schwierigkeiten, individuelle Verantwortlichkeit in kollektiven Risikozusammenhängen zu identifizieren – nicht grundsätzlich ausschließt, dass Gegenstand des strafrechtlichen Vorwurfs auch die Gefährdung der Rechtsgüter anderer oder aller sein könne, S. 383; grundsätzlich kritisch zum präventiv-steuernenden Risikostrafrecht *Albrecht*, KritV 1993, 163, 180; *Naucke*, KritV 1993, 135; *Hassemer*, NSTZ 1989, 553.

205 *Schünemann*, GA 1995, 201, 211f.; ähnlich *Puschke*, in: *Hefendehl* (Anm. 199), S. 15; siehe auch *Wohlers* (Anm. 196), S. 281ff. sowie *Jakobs*, ZStW 97 (1985), S. 751, 771ff., der – trotz seiner grundsätzlichen Kritik an der Vorverlagerung von Strafbarkeiten – abstrakte Gefährdungsdelikte dann für zulässig hält, wenn das Verhalten wegen seiner generellen Gefährlichkeit und nicht wegen des Planungszusammenhangs, in dem es steht, bestraft wird; nach *Kindhäuser* (Anm. 196), S. 274 muss die „Schädlichkeit der abstrakten Gefährdung [...] in einer durch einen normbezogenen Umstand vermittelten Beeinträchtigung von Gütern liegen.“; *Hörmele* (Anm. 94), S. 179, hält abstrakte Gefährdungsdelikte insbesondere zur Verhinderung von schwerwiegenden Schädigungen von Individuen für zulässig; *Stratenwerth/Kuhlen* (Anm. 136), § 11 Rdn. 9 stellen darauf ab, ob die pönalisierten Vorbereitungshandlungen, „bereits eindeutig auf das Delikt vorverweisen, auf das sie abzielen, und [...] die wirksame Bekämpfung entsprechender Kriminalität frühzeitiges Eingreifen erfordert.“

206 Diese dürfte weitestgehend *Jakobs* (ZStW 97 [1985], S. 751, 773) Forderung, dass der Strafvorwurf an der generellen Gefährlichkeit der Handlung anknüpfen muss, entsprechen.

ums erfasst sein darf. Zudem muss die Strafnorm (3.) hinreichend bestimmt und (4.) verhältnismäßig sein²⁰⁷.

Einen ähnlichen Ansatz vertritt *Puschke*, der aber zwischen Vorbereitungsdelikten und Delikten zwecks Zufallsbeherrschung unterscheiden will. Während letztere – wie es beispielsweise bei § 316 StGB der Fall ist – die Rechtsunterworfenen bereits von einer generell objektiv als gefährlich beurteilten Handlung abhalten wollen, stellen erstere Handlungen unter Strafe, die selbst noch kein Rechtsgut beeinträchtigen, sondern eine zukünftige vorsätzliche Beeinträchtigung eines Rechtsgutes vorbereiten²⁰⁸. Solche Vorbereitungsdelikte i. e. S. sollen nach *Puschke* legitim sein, wenn die folgenden fünf Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens müsse sichergestellt sein, dass Strafrecht auch bei Vorbereitungsdelikten psychisch vermittelnd und nicht intervenierend wirke, d. h. dass die pönalisierte vorbereitende Handlung für sich genommen ein schuldhaft begangenes (strafwürdiges) Unrecht darstellen muss. Normen, die präventive Eingriffbefugnisse zur Gefahrenabwehr schaffen, indem sie ein bestimmtes (an sich neutrales) Verhalten untersagen, um dadurch ein anderes – sozialschädliches – Verhalten zu verhindern, sollen demgegenüber dem Polizeirecht vorbehalten bleiben. Zudem (2.) müsse der Vorbereitungstatbestand dem Schutz eines konkreten, inhaltlich eng umrissenen Rechtsguts dienen. Zwischen der Vorbereitungshandlung und der (drohenden) Rechtsgutsbeeinträchtigung müsse, drittens, ein Gefährlichkeitszusammenhang bestehen. Dieser setze in subjektiver Hinsicht eine überschießende Schädigungsintention voraus. Der Täter müsse nicht nur Vorsatz bezüglich der objektiven Vorbereitungshandlung haben, sondern eine konkrete Rechtsgutsbeeinträchtigung anvisieren/beabsichtigen. Darüber hinaus müsse die tatbestandliche Handlung generell geeignet sein, eine spätere Rechtsgutsschädigung vorzubereiten, und zudem typischerweise zu diesem Zweck vorgenommen

207 *Schünemann*, GA 1995, 201, 212–213. Einen deutlich restriktiveren Ansatz vertritt *Köhler* (Anm. 201), S. 32, demzufolge abstrakte Gefährdungsdelikte nur legitim sind, „wenn Bedingungen einer Art gesetzt werden, durch die das Umschlagen in eine erhebliche konkrete Gefahr oder Verletzung typischerweise eröffnet wird, und zwar auf eine Weise, daß auch selbstbestimmt-gefährhinderndes Handeln des Täters oder anderer ausgeschlossen ist oder nur noch zufällig erscheint.“ Konsequenterweise hält *Köhler* damit sämtliche Straftatbestände, die lediglich eine (sozial unerwünschte) Meinungsäußerung pönalisieren, für illegitim, „da jeder seine Freiheit zu urteilen und zu handeln behält“, S. 33. Dieser Ansatz erscheint nicht nur angesichts der oben beschriebenen kommunikationspsychologischen Wirkmechanismen zu restriktiv. Vielmehr wird man auch berücksichtigen müssen, dass die Kundgabe von Meinungen zumindest unter bestimmten Voraussetzungen ein externer Vorgang ist und damit eine wahrnehmbare soziale Störung darstellen kann, die einen legitimen Anknüpfungspunkt für einen Strafvorwurf bietet, siehe *Jakobs*, ZStW 97 (1985), S. 751, 756.

208 *Puschke*, in: *Hefendehl* (Anm. 199), S. 11ff.

werden (objektiver Gefährlichkeitszusammenhang). Handlungen, die zum unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören, dürfen (4.) nicht unter Strafe gestellt werden. Fünftens und letztens müsse bei der Ausgestaltung der Norm der Bestimmtheitsgrundsatz beachtet werden²⁰⁹.

Ohne hier diese vielschichtige und komplexe Diskussion vertiefen zu wollen, soll im Weiteren von den folgenden (vorläufigen) Grundannahmen ausgegangen werden: Eine Vorverlagerung der Strafbarkeit ins Tatvorfeld ist jedenfalls nur legitim, wenn das erfasste Verhalten für sich genommen sozial störend ist und in einer dem Handelnden zurechenbaren Art und Weise eine generelle Gefahr für ein hochrangiges²¹⁰ Rechtsgut schafft. Allein die Verbesserung polizeilicher Ermittlungs- und Eingriffsmöglichkeiten kann einen eigenständigen Strafvorwurf hingegen nicht begründen.

4. Zusammenführung: Strafwürdigkeit tatvorbereitender computervermittelter Kommunikation im Lichte sozialpsychologischer Erkenntnisse

Die bisherigen Ergebnisse unserer Untersuchung konnten zeigen, dass computervermittelte Kommunikation im Internet bisher unter verschiedensten Aspekten in den Fokus des Strafrechts gelangen kann, dass die bisher vorfindlichen Lösungsansätze aber auf die Besonderheiten solcher Kommunikation nicht in ausreichendem Maße zugeschnitten sind. Die Strafbarkeit von Internetkommunikation interessierte dabei hier nur im Hinblick auf *tatvorbereitende* Kommunikation, d. h. Kommunikation im Vorfeld der Begehung (weiterer) Straftaten, die diese Straftaten durch die Besonderheiten der ablaufenden Kommunikationsprozesse zu begünstigen vermag, indem sich der einzelne an bestimmte Tatpläne im Austausch mit Gleichgesinnten kommunikativ herantastet und dabei in zunehmenden Maße an die entwickelten Ideen und Vorstellungen gebunden wird. Bedeutsam ist danach hier nicht die Grenzziehung des Strafbaren im Internet per se, sondern lediglich die Frage, wie dieser Bereich in Bezug auf tatvorbereitende Kommunikation im Internet sinnvoll abgegrenzt werden kann. Dementsprechend soll hier auch kein endgültiges Urteil über die oben unter III.1 dargestellten, allgemeinen Tatbestände gesprochen werden, nach denen Internetkommunikation nicht nur unter dem Vorzeichen der Vermeidung künftiger, gravierender Rechtsgutsverlet-

²⁰⁹ Puschke, in: Hefendehl (Anm. 199), S. 24 ff.

²¹⁰ Diese Beschränkung ergibt sich nach vorläufiger Betrachtung bereits aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

zungen, sondern bereits wegen unmittelbarer Verletzung (kollektiver) Rechtsgüter strafbar sein kann²¹¹. Vielmehr interessieren auch jene untersuchten Tatbestände nur insoweit, als ihnen die Funktion zugeschrieben wird, die Begehung weiterer Taten zu verhindern, und auch insofern nur im Lichte der o. g. Wirkzusammenhänge²¹².

Gehen wir auf den oben, IV.1, entwickelten Ausgangspunkt zurück, so ist strafwürdig solches Verhalten, welches einen negativen Bezug auf ein besonders wichtiges (Rechts-)Gut, eine gravierende Beeinträchtigung des Gutes sowie eine qualifizierte, die Anforderungen des Gutes negierende Entscheidung beinhaltet²¹³. Für den spezifischen Fall der Bestrafung von Vorbereitungshandlungen ergibt sich daraus, dass die eigentliche Tat noch nicht einmal versucht wurde, zwingend eine geringere Beeinträchtigung des Rechtsgutes als bei (späterer) Ausführung der Tat. Unter Verhältnismäßigkeitsaspekten, die bei der Strafwürdigkeitsbetrachtung einzubeziehen sind (siehe oben), muss der Kreis der „wichtigen Güter“ im Kontext von Vorfeldbestrafungen daher enger gezogen werden als bei unmittelbaren Verletzungstatbeständen. Dies hatten wir bereits oben (IV.3) näher erörtert und waren zu dem Fazit gelangt, dass eine Vorverlagerung der Strafbarkeit nur dann zulässig ist, wenn das erfasste Verhalten in einer dem Handelnden zurechenbaren Art und Weise eine generelle Gefahr für ein hochrangiges Rechtsgut schafft und auch für sich genommen sozial störend ist.

Nun wurde die Gefährlichkeit bloß kommunikativer Selbstbindungen im Kontext von § 30 StGB teils explizit bestritten²¹⁴. Es ist jedoch gut denkbar, dass man – auch empirisch fundiert – jedenfalls für die Internetkommunikation, wohl aber auch darüber hinausgehend für andere Gruppenkontexte, in denen

211 Dass allerdings ein Schutzgut wie der „öffentliche Friede“ angesichts seiner Weite zumindest fragwürdig erscheint, wurde oben bereits herausgearbeitet. Zweifelhaft ist nach den bisherigen Überlegungen auch die Strafbarkeit des bloßen Besitzes kinderpornographischer Schriften, scheint dieser für sich betrachtet (d. h. ohne Nachweis eines vorsätzlichen Verschaffens) doch weder (in einem hinreichenden) Maße sozial störend, noch für die sexuelle Selbstbestimmung potenzieller Opfer gefährlich zu sein.

212 So wird das Argument, es bedürfe einer Bestrafung der Verbreitung etc. von Kinderpornographie schon deshalb, weil es sonst nach den Gesetzen des Marktes zur Produktion weiteren Materials und dadurch zu weiteren schweren Sexualstraftaten kommt (dazu *Hörnle* (Anm. 94), S. 423 ff.), durch unsere Überlegungen nicht in Frage gestellt, weil die insofern angenommenen Wirkzusammenhänge andere als die hier diskutierten sind.

213 *Frisch*, in: Festschrift Stree und Wessels, S. 69, 86 f.

214 Z. B. von *Jakobs*, ZStW 91 (1985), S. 751, 765 mit Anm. 19: „Wenn nicht vor dem Versprechen massive Abhängigkeiten vorhanden sind [...], kommt es nicht zu Bindungen.“; siehe auch *Köhler* (Anm. 201), S. 545: „Es fehlt an einer faktisch wirksamen Verbindlichkeit; die wirkliche Entscheidung zum Verbrechen steht noch aus, die Normhaltung kann sich noch bewähren“.

die Gruppenidentität dominiert, zu einer anderen Gefährlichkeitseinschätzung kommt. Dafür sprechen die oben unter I. dargestellten sozialpsychologischen Überlegungen. Mit der SIDE-Theorie²¹⁵ ist davon auszugehen, dass anonyme Internetkommunikation die Bereitschaft eines Menschen fördert, sich an eine Gruppennorm anzupassen, sofern die soziale Identität der Gruppe salient ist. Diese Anpassungseffekte sind unabhängig davon, ob die Gruppennorm im Lichte der gesamten Gesellschaftsordnung antisozial ist, erfolgen also auch im Bereich devianten Verhaltens. Über das Phänomen der Gruppenpolarisierung können zudem Eskalationseffekte eintreten²¹⁶. Nimmt man diese Gesichtspunkte ernst, so führt dies im Rahmen der Strafwürdigkeitsbetrachtung dazu, über die Gefährlichkeit entsprechender Kommunikation schon im Vorfeld der eigentlichen Tatbegehung zu einer eine Bestrafung potenziell rechtfertigenden Intensität der Rechtsbegründung zu gelangen.

Allerdings liegt in einer Vorfeldhandlung nur dann bereits eine gravierende Beeinträchtigung besonders wichtiger Rechtsgüter, wenn die präsumtive Tat, um deren Vorfeldbestrafung es geht, selbst einen besonders gravierenden Angriff auf besonders wichtige Güter darstellt (siehe auch oben, IV.3). Ein Anknüpfungspunkt könnte insofern die Einstufung der geplanten Tat als Verbrechen sein, da nach der Wertentscheidung des Gesetzgebers Verbrechen solche Taten sind, die einen besonders schwerwiegenden strafrechtlichen Vorwurf verdienen²¹⁷ und die einem (wenn man so will)²¹⁸ Kernbereich des Strafrechts deswegen besonders nahe stehen. Wenn man, wie hier vertreten, davon ausgeht, dass § 30 StGB grundsätzlich legitim ist, spricht für diesen Anknüpfungspunkt auch ein Vergleich mit den Voraussetzungen dieser Norm. Verlangt man für die Strafwürdigkeit eines Verhaltens zudem eine qualifizierte, die Anforderungen des (Rechts-)gutes negierende Entscheidung, so erfordert eine solche im Kontext von Vorfeldhandlungen zumindest Vorsatz, der zudem bereits auf eine mehr oder minder konkrete präsumtive Tat bezogen sein muss²¹⁹. Auch insofern bietet es sich an, an

215 Näher oben; siehe hier nur *Spears/Lea*, *Communication Research* 21 (1994), S. 427, 441 ff.; *Postmes/Spears*, *Psychological Bulletin* 123 (1998), S. 238 ff.

216 Dazu *Turner et al.* (Anm. 33), S. 142 ff.

217 Es wird dabei hier davon ausgegangen, dass die entsprechenden Wertentscheidungen grundsätzlich vertretbar getroffen wurden. Damit ist nicht gesagt, dass *jede* als Verbrechen eingestufte Tat auch zu Recht so eingestuft wurde. Vgl. z. B. zu den Ungereimtheiten der Abgrenzung der Schweregrade im Betäubungsmittelstrafrecht *Kreuzer*, *ZfJ* 2005, 235, 238 ff.

218 Zur Kritik siehe oben, IV.1.

219 Siehe in diesem Zusammenhang noch einmal den oben (Anm. 208 und dazugehöriger Text) geschilderten Ansatz von *Puschke*, in: *Hefendehl* (Anm. 199), S. 13, der die Verbrechungsverabredung als eine Kombination zwischen einem Delikt kraft Zufallsbeherrschung und einem (eine überschießende Innentendenz verlangenden) Vorbereitungsdelikt i. e. S. ansieht, da hier zum

§ 30 StGB anzuknüpfen und eine Konkretisierung wie bei der versuchten Anstiftung oder der Verbrechenverabredung zu verlangen.

Kann sich danach – bei freilich in diesem Kontext zwingend nur vorläufiger Betrachtung – kommunikativ-tatvorbereitendes Verhalten im Internet jedenfalls unter engen Voraussetzungen als strafwürdig erweisen, so zeigt andererseits die Darstellung der Strafbarkeit *de lege lata* (oben, III.) ein sehr uneinheitliches Bild: Zunächst wird für die Begründung der Strafbarkeit schon häufig gar nicht an die Besonderheiten der Kommunikation angeknüpft. Zudem findet sich ein Nebeneinander teils (zu) weit ins Vorfeld ausgreifender Strafbarkeit (z.B. bei § 176 Abs. 5 Var. 1 und 2 oder § 30 Abs. 2 Var. 1 StGB, jedenfalls soweit dort das nichternstliche Angebot oder Nachweisversprechen bzw. das erfolglose initiative Sich-Erbieten unter Strafe gestellt sind) und völliger Straflosigkeit (so ist z.B. ausweislich obiger Darlegungen die Ankündigung eigener Straftaten in geschlossenen Foren strafrechtlich nicht erfasst).

V. Fazit und Ausblick auf eine mögliche gesetzliche Regelung

Wie die bisherigen Ausführungen bereits gezeigt haben dürften, soll hier nicht einer (weiteren) Verschärfung des Strafrechts, insbesondere seiner unreflektierten Ausdehnung ins Tatvorfeld das Wort geredet werden. Die Besonderheiten der (anonymen) computervermittelten Kommunikation stellen das Strafrecht jedoch vor besondere Herausforderungen, die es erforderlich machen, eine auf diesen Bereich spezifisch zugeschnittene rechtliche Antwort zu finden²²⁰. Da die o. g. sozialpsychologischen Wirkzusammenhänge – so ist zu postulieren – bei der Straftatbegehung im Internet deliktsübergreifend vorzufinden sind, sollte eine rechtliche Lösung des Problems sinnvollerweise bereits im Allgemeinen Teil oder jedenfalls in einer umfassenden Strafnorm des Besonderen Teils (ähnlich § 111 StGB) angesiedelt sein.

Orientiert man sich insofern an § 30 StGB, so fällt zunächst auf, dass dieser nur im Bezug auf das initiative Sich-Erbieten in § 30 Abs. 2 Var. 1 StGB Konstellationen umfasst, deren Bestrafung mit kommunikativen Selbstbindungen jenseits des Vorfeldes der Mittäterschaft und damit potenziell auch bei Alleintätern zu-

einen Taten, an denen der Handelnde möglicherweise später beteiligt ist, vorbereitet werden, zum anderen der kommunikative Austausch mit Gleichgesinnten eine Eigendynamik entfalten könne, die einer uneingeschränkten Beherrschung zukünftiger Verhaltensweise entgegenstehe.

²²⁰ Siehe auch bereits *Rackow/Bock/Harrendorf*, StV 2012, 687, 694.

mindest begründet werden *könnte*. Allerdings ist der Zuschnitt dieser Variante höchst fragwürdig; wie bereits dargelegt, dürfte sie allenfalls teilweise strafwürdiges Verhalten umfassen. Insofern könnte ein Lösungsansatz darin erblickt werden, diese Variante so umzugestalten, dass sie die spezifischen Gefährdungslagen bei tatvorbereitender Internetkommunikation angemessen berücksichtigt.

Dabei kann es – schon im Lichte der durch Art. 5 GG verbürgten Meinungsfreiheit – nicht bereits die deviante Kommunikation selbst sein, die Strafe rechtfertigt, selbst wenn die Kommunikationsinhalte in einem schrittweisen gemeinsamen Herantasten an einen Tatplan bestehen. Vielmehr muss eine kommunikative Selbstbindung hinzutreten, die in ihrer Intensität derjenigen bei der Verbrechensverabredung zumindest entspricht. Eine solche Intensität könnte beispielsweise bei der Ankündigung von Tatplänen in Internetforen oder Chats vorliegen, soweit sich der Ankündigende dabei im Einklang mit der gemeinsamen Gruppennorm weiß und einer Umsetzung der Tat (z.B. in der Realwelt) keine weiteren faktischen Hürden entgegenstehen. Bei in gemeinsamer Anwesenheit an einem realen Tatort zu begehenden Taten (für die § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB ohnehin vorrangig zu berücksichtigen wäre) käme es also darauf an, dass den Beteiligten zumindest auch die Bedingungen bereits bekannt sind, unter denen die erforderliche (zumindest partielle) Auflösung der Anonymität erfolgen soll²²¹. Eine Strafnorm, die dieses leistet, würde nicht schlicht die Tatankündigung als neue Variante in § 30 Abs. 2 aufnehmen können. Vielmehr wäre wohl eine Begrenzung auf solche Konstellationen nötig, in denen nach den obigen oder anderen sozial- bzw. individualpsychologischen Erwägungen Selbstbindungen ernsthaft zu erwarten sind. Anlässlich einer solchen Reform des § 30 StGB könnte auch die Gelegenheit genutzt werden, dessen andere (hier für grundsätzlich legitim erachteten) Varianten auf ein in sich schlüssigeres kommunikationspsychologisches Konzept auszurichten²²². Die hier skizzierte Problematik kann im Kontext eines notwendig im Umfang begrenzten Aufsatzes nur angerissen werden. Sowohl rechtsdogmatisch als auch empirisch sind weitere Untersuchungen, möglichst unter Einbeziehung auch rechtsvergleichender Erkenntnisse, erforderlich.

221 Insofern angelehnt an die vom BGH für die Verabredung aufgestellten Bedingungen, vgl. BGH StV 2012, 146, 147.

222 Um damit auch der Kritik von *Jakobs*, ZStW 91 (1985), S. 751, 765 mit Anm. 19 Rechnung tragen zu können, dem zumindest insofern zuzustimmen ist, als nicht jede Verabredung gleichermaßen gefährlich ist.